

# Referentenentwurf

## des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Onlinezugangsgesetzes sowie weiterer Vorschriften

(OZG-Änderungsgesetz – OZG-ÄndG)

#### A. Problem und Ziel

Die Umsetzung des OZG hat die Weichen für eine moderne Verwaltung gestellt. Es handelt sich um das bis dato größte Modernisierungsprojekt der Verwaltung.

Doch trotz erkennbarer Erfolge bleiben der Digitalisierungsgrad und die Zufriedenheit mit der Verwaltung hinter den Erwartungen der Bevölkerung und der Wirtschaft zurück.

Die Umsetzung des OZG ist aber immer dort erfolgreich, wo Bund und Länder gemeinsam und arbeitsteilig vorgegangen sind. Die dabei geschaffenen neuen Strukturen der Bund-Länder-Zusammenarbeit sollen verstetigt werden.

Zugleich soll der Blick auf das Ziel gerichtet werden: eine einfache, moderne und digitale Verfahrensabwicklung.

#### B. Lösung; Nutzen

Der Gesetzentwurf sieht folgende Maßnahmen vor:

- Streichung OZG-Umsetzungsfrist zugunsten einer noch zu regelnden Schwerpunktsetzung und begleitenden Evaluierung, §§ 1a, 12 OZG
- Bund stellt zentrale Basisdienste bereit und ersetzt damit landeseigene Entwicklungen für Bürgerkonto und Postfach, §§ 3, 13 OZG
- Regelung zum Verwaltungsverfahrenrecht für die OZG-Umsetzung zur einfachen und einheitlichen elektronischen Ersetzung der Schriftform, zudem Einführung eines qualifizierten elektronischen Siegels, § 9a OZG
- Stärkere Berücksichtigung der Belange der Kommunen, §§ 1, 1a OZG
- Das einheitliche Organisationskonto erhält Rechtssicherheit und wird verbindlich, § 3 Absatz 2, 3 OZG
- Bereitstellung eines einheitlichen Supports, § 3a OZG
- Datenschutzregelungen für EfA-Antragsassistenten, §§ 2, 8a OZG
- Regelung des Once-Only-Prinzips durch eine Generalklausel, §§ 5, 5a EGovG
- Verbindlichkeit der Nutzerfreundlichkeit und Barrierefreiheit, § 7 OZG, § 16 EGovG

Die weitere Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes soll begleitend evaluiert werden (§ 12 OZG). Die begleitende Evaluierung soll den bisherigen Austauschprozess verstetigen und mit einem kontinuierlich begleitenden Fehlerbehebungsprozess flankieren.

Der Nutzen des Gesetzentwurfs besteht darin, dass er den Prozess der Entwicklung nutzerfreundlicher digitaler Services weiter fördert. Dies vereinfacht das Leben der Menschen und die Tätigkeit von Unternehmen und Selbstständigen, soweit diese staatliche Leistungen in Anspruch nehmen. Die Verwaltung wird so stetig modernisiert.

## **C. Alternativen**

Keine. Bund und Länder sind sich einig, dass der Weg der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes fortgesetzt werden muss. Das im Zuge der OZG-Umsetzung etablierte arbeitsteilige Zusammenwirken hat sich bewährt und soll weiter ausgebaut werden. Das OZG ist aber nur ein Baustein und Antreiber für die Digitalisierung von Verwaltungsverfahren insgesamt. Die vorgeschlagenen Rechtsänderungen bilden die derzeit notwendigsten Bedarfe für die Fortsetzung der Verwaltungsmodernisierung ab.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Diese Angaben können derzeit noch nicht hinreichend konkretisiert werden und sollen daher im Verlaufe der weiteren Abstimmung ermittelt werden.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Der Erfüllungsaufwand wird gegenwärtig in Zusammenarbeit mit dem Statistischen Bundesamt ermittelt. Die Darstellung soll sodann parallel zur Abstimmung des Entwurfs gemeinsam mit Ressorts und Ländern erarbeitet werden.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

S. Hinweis zu E.1

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

S. Hinweis zu E.1

## **F. Weitere Kosten**

Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

# Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Onlinezugangsgesetzes sowie weiterer Vorschriften

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Onlinezugangsgesetzes

Das Onlinezugangsgesetz vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 wird folgender § 1 eingefügt:

#### „§ 1

##### Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die öffentlichen Stellen

1. des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,

2. der Länder, einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.“

2. § 1 wird zu § 1a und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „bis spätestens zum Ablauf des fünften auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres“ gestrichen.

b) In Absatz 2 werden folgende Wörter angefügt:

„, so dass Nutzer über alle Verwaltungsportale von Bund und Ländern einen barriere- und medienbruchfreien Zugang zu elektronischen Verwaltungsleistungen aller Verwaltungsträger erhalten. Die Länder sind verpflichtet, die technischen und organisatorischen Voraussetzungen zur Anbindung ihrer Kommunen an den Portalverbund sicherzustellen.“

c) Die folgenden Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Der Bund stellt für die elektronische Suche nach Verwaltungsleistungen im Portalverbund einen Suchdienst bereit.

(4) Bund und Länder ermöglichen bei der Bereitstellung von Verwaltungsleistungen über den Portalverbund, die der Durchführung unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Union, für die der Bund die Gesetzgebungskompetenz hat, oder der Ausführung von Bundesgesetzen dienen, einen einfachen, länderübergreifenden Datenaustausch.

Die Bundesregierung wird ermächtigt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände festzulegen, für welche Verwaltungsleistungen diese Pflicht umzusetzen ist. Diese Umsetzung ist nach § 12 zu evaluieren.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Ein „Antragsassistent“ bezeichnet ein eigenständiges elektronisches Angebot an den Nutzer, welches die elektronische Abwicklung einer oder mehrerer Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern betrifft. Das Angebot nach Satz 1 kann auch verfahrensunabhängig und länderübergreifend, insbesondere in der Verantwortung einer Landesbehörde bereitgestellt werden. Das Angebot dient dem elektronischen Ausfüllen der Antragsformulare für Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern, der Offenlegung dieser Daten aus dem Antragsformular an die zuständige Fachbehörde sowie der Übermittlung elektronischer Dokumente zu Verwaltungsvorgängen an den Nutzer.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt gefasst:

„(6) Ein „Nutzerkonto“ ist eine zentrale IT-Komponente zur einmaligen oder dauerhaften Identifizierung und Authentifizierung der Nutzer zu Zwecken der Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen der öffentlichen Verwaltung sowie der Kommunikation über ein Postfach. Ein Nutzerkonto wird als Bürger- oder Organisationskonto angeboten. Das „Bürgerkonto“ ist ein Nutzerkonto, das natürlichen Personen zur Verfügung steht. Das „Organisationskonto“ ist ein Nutzerkonto, das Unternehmen im Sinne des § 3 Absatz 1 Unternehmensbasisdatenregistergesetzes oder Behörden zur Verfügung steht.“

d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und wie folgt gefasst:

„(8) „Ein „Postfach“ ist eine IT-Komponente, über die Nutzer barriere- und medienbruchfrei mit den an den Portalverbund angeschlossenen öffentlichen Stellen kommunizieren sowie elektronische Dokumente und Informationen empfangen können.“

4. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Nutzerkonten und Postfach; Verordnungsermächtigung

(1) Der Bund stellt im Portalverbund ein zentrales Bürgerkonto bereit, über das sich Nutzer für die im Portalverbund verfügbaren elektronischen Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern einheitlich identifizieren und authentisieren können. Bestandteil eines Bürgerkontos ist ein Postfach, über das Nutzer einheitlich mit den an den Portalverbund angeschlossenen öffentlichen Stellen kommunizieren können. Die Verwendung des Bürgerkontos ist für die Nutzer freiwillig. Öffentliche Stellen, die Verwaltungsleistungen im Portalverbund bereitstellen, haben das Bürgerkonto anzubinden. Weitere landeseigene Bürgerkonten werden im Portalverbund nicht zugelassen.

(2) Das Bundesministerium des Innern und für Heimat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, welche staatlichen Stellen im Portalverbund ein einheitliches Organisationskonto bereitstellen.

(3) Über das Organisationskonto können sich Nutzer auch gegenüber solchen Dienstleistern identifizieren und authentisieren, die im Auftrag der Nutzer Daten nach § 8 verarbeiten und an die öffentliche Verwaltung von Bund und Ländern weitergeben. Die Verwendung des Organisationskontos ist für öffentliche Stellen, die Verwaltungsleistungen im Portalverbund bereitstellen, verpflichtend.“

5. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Einheitliches Beratungsangebot im Portalverbund

(1) Bund und Länder stellen für Nutzer im Portalverbund eine allgemeine fachunabhängige Beratung für die elektronische Abwicklung ihrer Verwaltungsverfahren bereit. Die mit dieser Aufgabe betrauten öffentlichen Stellen unterstützen Nutzer im Sinne des § 2 Absatz 5 bei der Abwicklung von Verwaltungsleistungen im Portalverbund.

(2) Die beteiligten Stellen dürfen die zur Aufgabenerfüllung nach Absatz 1 erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten. Soweit hierzu die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S.1) erforderlich ist, dürfen die beteiligten Stellen sie auf Veranlassung des Nutzers verarbeiten. § 22 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.“

6. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift zu § 4 wird nach dem Wort „Verwaltungsverfahren“ das Wort „; Verordnungsermächtigungen“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Rechtsakte der Europäischen Union“ die Wörter „, für die der Bund die Gesetzgebungskompetenz hat,“ eingefügt.

7. In der Überschrift zu § 5 wird nach dem Wort „IT-Sicherheit“ das Wort „; Verordnungsermächtigungen“ eingefügt und in Absatz 1 werden die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.

8. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Kommunikationsstandard“ das Wort „; Verordnungsermächtigung“ eingefügt.
  - b) In Absatz 1 werden die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“.
  - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird nach den Wörtern „Anbindung von Verwaltungsverfahren, die“ die Wörter „der Durchführung unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Union oder“ eingefügt, nach den Wörtern „informationstechnischen Systemen“ die Wörter „und deren Abwicklung im Portalverbund“ eingefügt sowie die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“.
    - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.
  - d) In Absatz 3 werden die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.
9. § 7 wird wie folgt gefasst:

## „§ 7

### Nutzerfreundlichkeit und Barrierefreiheit

(1) Bund und Länder treffen geeignete Maßnahmen, um die Nutzerfreundlichkeit und einfache Bedienbarkeit der IT-Komponenten, die dem übergreifenden informationstechnischen Zugang zum Portalverbund dienen, sicherzustellen.

(2) Die elektronischen Verwaltungsleistungen, einschließlich der elektronischen Dokumente und Formulare, die dem übergreifenden informationstechnischen Zugang zum Portalverbund dienen, sind so zu gestalten, dass sie barrierefrei zugänglich und nutzbar sind. Die Barrierefreie Gestaltung erfolgt nach Maßgabe der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung.“

10. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift werden die Wörter „in Nutzerkonten und zu Identifizierungszwecken“ angefügt.
  - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird aufgehoben.
    - bb) In Satz 2 wird nach Nummer 1 Buchstabe i folgender Buchstabe j eingefügt:

„j) im amtlichen Gemeindeverzeichnis verwendeter eindeutiger Gemeindegemeinschaftsschlüssel,“.
  - cc) Die Buchstaben j bis m werden die Buchstaben k bis n.

- dd) In Buchstabe n werden die Wörter „Buchstaben k bis l“ durch die Wörter „Buchstaben l bis m“ ersetzt.
  - ee) In Satz 2 werden die Wörter „mit Einwilligung“ durch die Wörter „auf Veranlassung“ ersetzt.
  - c) In Absatz 2 werden die Wörter „mit Einwilligung“ jeweils durch die Wörter „auf Veranlassung“ ersetzt.
  - d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Auf Veranlassung des Nutzers dürfen elektronische Dokumente zu Verwaltungsvorgängen, Status- und Verfahrensinformationen sowie Kommunikationsinhaltsdaten an das Nutzerkonto übermittelt und innerhalb des Nutzerkontos verarbeitet werden.“
  - e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die elektronische Identifizierung kann jeweils mittels einer einmaligen Abfrage der Identitätsdaten erfolgen. Auf Veranlassung des Nutzers ist eine dauerhafte Speicherung der Identitätsdaten und der Daten nach Absatz 3 und 4 zulässig. Im Falle der dauerhaften Speicherung muss der Nutzer jederzeit die Möglichkeit haben, das Nutzerkonto und alle gespeicherten Daten selbstständig zu löschen. Die Identitätsdaten sowie die Daten nach Absatz 3 und 4 dürfen auf Veranlassung des Nutzers an die für die Verwaltungsleistung zuständige Behörde, ein Verwaltungsportal nach § 2 Absatz 2 oder einen Antragsassistenten nach § 2 Absatz 4 übermittelt werden und durch diese verarbeitet werden.“
  - f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „mit Einwilligung“ durch die Wörter „auf Veranlassung“ ersetzt.
    - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
  - g) Die Absätze 7 und 8 werden aufgehoben.
11. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt und wie folgt gefasst:

#### „§ 8a

##### Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung in einem Antragsassistenten

(1) Die einen Antragsassistenten betreibende Behörde darf für die elektronische Unterstützung bei der Antragstellung, die Offenlegung der Daten aus dem Antragsformular an die jeweils zuständige Behörde, die Verarbeitung von Daten für die Zwecke nach § 8 sowie die Übermittlung von elektronischen Dokumenten zu Verwaltungsvorgängen an den Nutzer die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten. Dies gilt auch für die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679, soweit diese für das an den Antragsassistenten angeschlossene Verwaltungsverfahren erforderlich sind. § 22 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.

(2) Die für die Antragstellung erforderlichen Daten können im Antragsassistenten zwischengespeichert werden, um dem Nutzer die Möglichkeit zu bieten, den Antrag zu einem späteren Zeitpunkt zu vervollständigen, zu korrigieren oder zu löschen.

(3) Die zwischengespeicherten Antragsdaten sind in der Regel nach Ablauf von 30 Tagen nach der letzten Bearbeitung, die durch den Nutzer erfolgt ist, zu löschen. Der Nutzer ist über eine automatische Löschung der zwischengespeicherten Daten zu seinem Antrag vorab zu informieren. Davon unabhängig sind längerfristige Speicherrungen von Daten im Antragsassistenten zulässig, wenn dies für die Erfüllung der durch den Antragsassistenten erfassten Zwecke erforderlich ist.

(4) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Antragsassistenten nach Absatz 1 bis Absatz 3 ist die den Antragsassistenten betreibende Behörde nach Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 ausschließlich verantwortlich. Die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit der Behörde, an die zum Zwecke der Durchführung des Verwaltungsverfahrens personenbezogene Daten übermittelt werden, bleibt unberührt.“

12. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

#### „§ 9a

##### Grundsätze der elektronischen Abwicklung über Nutzerkonten, Anforderungen an den elektronischen Schriftformersatz

(1) Die elektronische Abwicklung einer Verwaltungsleistung, die der Durchführung unmittelbar geltender Rechtsakte der Union, für die der Bund die Gesetzgebungskompetenz hat, oder der Ausführung von Bundesgesetzen dient, über ein Verwaltungsportal nach § 2 Absatz 2 erfolgt nach Maßgabe der folgenden Absätze. Damit wird zugleich eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform elektronisch ersetzt.

(2) Soweit für die Inanspruchnahme einer Verwaltungsleistung und der sonstigen elektronischen Kommunikation ein Nachweis der Identifizierung erforderlich ist, erfolgt dies

1. im Bürgerkonto durch einen elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes sowie nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes oder für sonstige Unionsbürger durch ein anderes elektronisches Identifizierungsmittel, welches nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 mit dem Sicherheitsniveau „hoch“ im Sinne des Artikels 8 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 notifiziert worden ist, und
2. im einheitlichen Organisationskonto durch ein sicheres Verfahren nach § 87a Absatz 6 Satz 1 der Abgabenordnung oder für eine sonstige juristische Person mit Sitz in der EU durch ein anderes elektronisches Identifizierungsmittel, welches nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 mit dem Sicherheitsniveau „hoch“ im Sinne des Artikels 8 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 notifiziert worden ist.

(3) Vor dem Absenden einer Erklärung des Nutzers ist diesem Gelegenheit zu geben, die gesamte Erklärung zu prüfen. Durch geeignete technische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass seine Erklärung nach dem Absenden nicht mehr verändert werden kann.

(4) Der Nutzer ist, insbesondere bei einer schriftformbedürftigen Erklärung, vor einer übereilten Abgabe der Erklärung zu schützen.



(5) Nach Absenden der Erklärung kann der Nutzer eine Kopie seiner Erklärung abrufen. Diejenige Stelle, an die die Erklärung gerichtet ist, hat die Erklärung dauerhaft und lesbar zu speichern.

(6) Wenn eine Erklärung beweissicher außerhalb der Nutzerkonten eingesetzt werden soll, können Behörden ihren Bescheid mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einem qualifizierten elektronischen Siegel verknüpfen.

(7) Über den Nachweis der Identifizierung nach Absatz 2 Nummer 1 hinausgehende Anforderungen an die Identifizierung einer Person, die zur Durchführung eines Verwaltungsverfahrens erforderlich sind, bleiben unberührt.“

13. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift wird das Wort „; Verordnungsermächtigung“ angefügt.

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„In diesem Fall darf die für das Nutzerkonto zuständige Stelle das dienste- und kartenspezifische Kennzeichen an die für das Datenschutzcockpit zuständige Stelle übermitteln.“

c) In Absatz 5 werden die Wörter „des Innern, für Bau und Heimat“ jeweils durch die Wörter „des Innern und für Heimat“ ersetzt.

14. In § 11 werden die Wörter „des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „des Innern und für Heimat“ ersetzt.

15. Folgender § 12 wird angefügt:

#### „§ 12

#### Evaluierungsklausel

Dieses Gesetz soll beginnend mit [Zeitpunkt des Inkrafttretens] evaluiert werden. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat wird den Stand der Umsetzung kontinuierlich digital öffentlich bereitstellen.“

16. Folgender § 13 wird angefügt:

#### „§ 13

#### Übergangsregelung zu § 3

Die bisherigen Nutzerkonten der Länder dürfen bis zum [Datum zwei Jahre nach Inkrafttreten] im Portalverbund weiterverwendet werden.“

## Artikel 2

### Änderung des E-Government-Gesetzes

Das E-Government-Gesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2941) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Nachweisabrufe, Nachweiserbringung“.
  - b) Nach der Angabe zu § 5 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 5a Grenzüberschreitende Nachweisabrufe“.
  - c) Die Angabe zu § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16 Nutzerorientierung und Barrierefreiheit“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Signatur“ die Wörter „oder einem qualifizierten elektronischen Siegel“ eingefügt und folgender Satz 2 angefügt:

„Werden mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einem qualifizierten elektronischen Siegel versehene Dokumente bei einer Behörde eingereicht, so ist die Gültigkeit der Signatur oder des Siegels durch diese Behörde zu prüfen und das Ergebnis zu dokumentieren.“
  - b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Mit der Anbindung an das Bürgerkonto nach § 2 Absatz 6 des Onlinezugangsgesetzes wird diese Verpflichtung erfüllt.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Absatz 2a wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Die obersten Bundesbehörden stellen mit Unterstützung einer zentralen Bundesredaktion zu neuen oder zu ändernden leistungsbegründenden Gesetzen und Verordnungen des Bundes allgemeine Leistungsinformationen nach einem festgelegten Standard zur Verfügung. Unter Leistungsinformationen fallen Leistungszuschnitte und -beschreibungen sowie Prozess- und Datenfeldinformationen. Der Standard wird vom IT-Planungsrat festgelegt.“
  - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
4. In § 4 Absatz 1 wird nach den Wörtern „im elektronischen Geschäftsverkehr üblichen“ das Wort „, barrierefreien“ eingefügt.
5. § 4a wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von § 286 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, begründen Rechnungen, die von der Verpflichtung zur elektronischen Einreichung nach Absatz 1 erfasst sind, nur dann Verzug, wenn sie elektronisch im Sinne dieses Gesetzes und der Rechnungsverordnung nach Satz 1 gestellt werden.“

b) Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Beschaffungsamt des BMI ist zuständig für die fachliche Betreuung und zentrale Steuerung der elektronischen Rechnung in der gesamten Bundesverwaltung. Das Beschaffungsamt des BMI hat hierbei in Zusammenarbeit mit den beteiligten Stellen insbesondere die Aufgabe, die elektronische Rechnung in der Bundesverwaltung kontinuierlich weiterzuentwickeln und die Interessen der Bundesrepublik Deutschland in Angelegenheiten der elektronischen Rechnung in nationalen, europäischen und internationalen Gremien zu vertreten.“

6. § 5 wird wie folgt gefasst:

## „§ 5

### Nachweisabruf, Nachweiserbringung

(1) Wird ein antragsgebundenes Verwaltungsverfahren elektronisch durchgeführt, erfolgt die Nachweiserbringung auf elektronischem Wege nach Wahl des Antragstellers entweder

1. indem die nachweisanfordernde Stelle den jeweiligen Nachweis automatisiert bei der nachweisliefernden Stelle abrufen, sofern der jeweils erforderliche Nachweis des Antragstellers elektronisch vorliegt und ohne zeitlichen Verzug automatisiert abgerufen werden kann, oder
2. indem der Antragsteller den jeweiligen Nachweis elektronisch einreicht.

Die §§ 24 bis 27 VwVfG bleiben unberührt. Nachweise im Sinne dieses Gesetzes sind Unterlagen und Daten jeder Art unabhängig vom verwendeten Medium, die zur Ermittlung des Sachverhalts geeignet sind. Nachweisanfordernde Stelle kann die für die Entscheidung über den Antrag zuständige Behörde oder auch eine andere öffentliche Stelle sein, die dafür zuständig ist, Nachweise einzuholen und an die für die Entscheidung über den Antrag zuständige Behörde weiterzuleiten. Nachweisliefernde Stelle ist diejenige öffentliche Stelle, die dafür zuständig ist, den Nachweis auszustellen.

(2) Hat sich der Antragsteller für den automatisierten Nachweisabruf entschieden, darf die nachweisanfordernde Stelle den Nachweis des Antragstellers bei der nachweisliefernden Stelle abrufen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlich ist und der Nachweis aufgrund anderer Rechtsvorschrift beim Antragsteller erhoben werden dürfte. Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 vor, darf die nachweisliefernde Stelle den Nachweis des Antragstellers an die nachweisanfordernde Stelle übermitteln. Die in Absatz 1 Satz 4 genannte andere öffentliche Stelle darf den Nachweis an die für die Entscheidung über den Antrag zuständige Stelle übermitteln.

(3) Soll der Nachweis aus einem Register, welches in der Anlage zum Identifikationsnummerngesetz vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) aufgeführt ist, abgerufen werden, darf die nachweisanfordernde Stelle die Identifikationsnummer nach § 1 des Identifikationsnummerngesetzes zum Zwecke der Zuordnung der Datensätze zum Antragsteller und Abruf des Nachweises an die nachweisliefernde Stelle übermitteln. Das Nachweisabrufersuchen darf zusätzlich weitere Daten im Sinne von § 4 Absatz 2 und

3 des Identifikationsnummerngesetzes, in der Regel das Geburtsdatum, zur Validierung der Zuordnung enthalten. Zu diesem Zweck darf die nachweisliefernde Stelle die Daten im Sinne von § 4 Absatz 2 und 3 des Identifikationsnummerngesetzes verarbeiten.

(4) Bevor die für die Entscheidung über den Antrag zuständige Behörde den abgerufenen Nachweis zum Zwecke der Erbringung der antragsgebundenen Verwaltungsleistung verwenden darf, hat der Antragsteller im Fall von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 die Möglichkeit, den Nachweis vorab einzusehen. Der Antragsteller kann entscheiden, ob der Nachweis für das Antragsverfahren verwendet werden soll.

(5) Für die Zulässigkeit des einzelnen Nachweisabrufs nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 trägt die nachweisanfordernde Stelle die Verantwortung.“

7. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Grenzüberschreitende Nachweisabrufe

(1) Die zuständige Behörde darf bei einer Behörde eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union einen Nachweis im Sinne von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1724 vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 1) automatisiert abrufen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben für eines der Verfahren nach Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1724 erforderlich ist.

(2) Die automatisierte Übermittlung von Nachweisen im Sinne von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1724 an Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist zulässig, soweit diese zuständig sind und dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben für eines der Verfahren nach Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1724 erforderlich ist.

(3) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten nach den Absätzen 1 und 2 können intermediäre Plattformen zum Einsatz kommen.“

8. § 9a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Basisdienste“ wird durch die Wörter „zur Unterstützung der elektronischen Abwicklung von Verwaltungsleistungen insbesondere folgende Basisfunktionen“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „das Nutzerkonto Bund“ durch die Wörter „ein Nutzerkonto nach § 2 Absatz 6 des Onlinezugangsgesetzes“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 wird das Wort „Online-Antragsformulare“ durch das Wort „Online-Formulare“ ersetzt und nach dem Wort „Beantragung“ die Wörter „und Abwicklung“ eingefügt.

dd) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

- „4. für Behörden des Bundes, die an das Verwaltungsportal des Bundes angeschlossen sind, einen sicheren elektronischen Übermittlungsweg bereitzustellen, mit dem sie
- a) Online-Formulare empfangen und herunterladen können,
  - b) Bescheide, elektronische Dokumente, Informationen und Nachrichten hochladen und elektronisch an das Nutzerkonto des Nutzers übermitteln können,
  - c) elektronische Dokumente, Informationen und Nachrichten aus dem Nutzerkonto des Nutzers empfangen können und“.

ee) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:

- „5. für die Behörden des Bundes die Teilnahme an mindestens einem im elektronischen Geschäftsverkehr üblichen und hinreichend sicheren Zahlungsverfahren zu ermöglichen.“

9. § 9b wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 1 wird vorangestellt:

„(1) Die für die Zwecke nach § 9a Absatz 3 erforderlichen personenbezogenen Daten dürfen im Verwaltungsportal des Bundes verarbeitet werden. Dies gilt auch für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2), soweit diese für eine Verwaltungsleistung, die über das Verwaltungsportal des Bundes elektronisch abgewickelt wird, erforderlich sind. § 22 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.“

b) Absatz 1 wird zu Absatz 2 und wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Online-Antragsformular“ wird durch das Wort „Online-Formular“ ersetzt.

bb) Die Wörter „dürfen bereits vor Abschluss der Antragstellung gespeichert werden“ werden durch die Wörter „dürfen darüber hinaus gespeichert werden“ ersetzt.

cc) Die Wörter „(zwischengespeicherte Antragsdaten)“ werden durch die Wörter „(zwischengespeicherte Verfahrensdaten)“ ersetzt.

dd) Die Wörter „wenn die Antragstellende Person eingewilligt hat“ werden durch die Wörter „um dem Nutzer zu ermöglichen, das Online-Formular zu einem späteren Zeitpunkt zu korrigieren, zu löschen und auch nach Übermittlung an die zuständige Behörde zu ergänzen oder die zwischengespeicherten Verfahrensdaten erneut verwenden zu können“ ersetzt.

c) Der bisherige Absatz 2 wird aufgehoben.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Wörter „vor Antragstellung auch“ werden gestrichen.

bbb) Das Wort „Antragsdaten“ wird durch das Wort „Verfahrensdaten“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Antragsdaten“ durch das Wort „Verfahrensdaten“ und die Wörter „die antragstellende Person“ durch die Wörter „den Nutzer“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „Die antragstellende Person ist“ durch die Wörter „Der Nutzer ist vorab“ und die Wörter „zwischengespeicherte Daten“ durch das Wort „zwischengespeicherten Verfahrensdaten“ ersetzt.

dd) Folgender Satz wird angefügt:

„Davon unabhängig ist die längerfristige Speicherung von zwischengespeicherten Verfahrensdaten zulässig, wenn dies für die Erfüllung der durch das Verwaltungsportal des Bundes erfassten Zwecke erforderlich ist.“

e) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Zugriff auf die zwischengespeicherten Verfahrensdaten wird im Verwaltungsportal des Bundes übergreifend bereitgestellt. Die für diesen Zweck erforderlichen Stamm- und Verfahrensdaten dürfen im Verwaltungsportal des Bundes verarbeitet werden.“

10. § 9c wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 9a Absatz 3 Nummer 3 und 4“ durch die Wörter „§ 9a Absatz 3 Nummer 3, 4 und 5“ sowie die Wörter „§ 9b Absatz 1 und 2“ durch die Wörter „§9b Absatz 2 und 3“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „in eigener datenschutzrechtlicher Verantwortlichkeit“ durch die Wörter „in ausschließlicher eigener datenschutzrechtlicher Verantwortlichkeit“ eingefügt.

11. § 16 wird wie folgt neu gefasst:

## „§ 16

### Barrierefreiheit und Nutzerorientierung

Die Behörden des Bundes gestalten die elektronische Kommunikation und elektronische Dokumente nutzerfreundlich und barrierefrei. Für die barrierefreie Gestaltung gilt die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843) in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend.“

## Artikel 3

### Änderung des IT-Netzgesetzes

Das IT-NetzG vom 10.08.2009 (BGBl. I S. 2702, 2706), das zuletzt durch Artikel 72 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 3

#### Datenaustausch; Verordnungsermächtigung

(1) Der Datenaustausch zwischen dem Bund und den Ländern erfolgt über das Verbindungsnetz, im Anwendungsbereich des Onlinezugangsgesetzes auch über andere Netze des Bundes, die einen dem beabsichtigten Datenaustausch entsprechenden IT-Sicherheitsstandard aufweisen. Die Aufgaben des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik bleiben von der Regelung unberührt.

(2) Das Bundesministerium des Innern und für Heimat wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Koordinierungsgremium durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die anderen Netze nach Absatz 1 und deren IT-Sicherheitsstandards festzulegen.“

## Artikel 4

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... (einsetzen: erster Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals) in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Das Onlinezugangsgesetz (OZG) verpflichtet Bund und Länder, bis zum 31.12.2022 sämtliche Leistungen der Verwaltung auch digital anzubieten. Zugleich sollen Verwaltungsprozesse vereinfacht und schneller gestaltet werden. Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen sollen entlastet werden.

Die dafür erforderliche Infrastruktur aus Portalverbund und Nutzerkonten ist komplex und wirft ständig neue Herausforderungen hinsichtlich der Verknüpfung der Verwaltungsleistungen und der nutzerfreundlichen Herstellung der Interoperabilität auf. Der Umsetzungsstand beim digitalen Angebot von Verwaltungsleistungen ist sehr unterschiedlich: Bei den OZG-Leistungen handelt es sich um ca. 575 Leistungsbündel (bestehend aus bis zu 100 Verwaltungsleistungen), die nach Inkrafttreten des OZG erhoben wurden. Die deutsche Verwaltung kennt seitdem zum ersten Mal den Gesamtumfang ihrer Leistungen. Der Bund hat seine Verpflichtungen (115 OZG-Leistungen) im Wesentlichen erfüllt, Länder (inklusive Kommunen) haben zwar deutlich mehr (460), sind aber auch deutlich zurück. Der Bund hat bislang mit Finanzmitteln sowie Strategie- und Programm-Management unterstützt.

Doch trotz erkennbarer Erfolge bleiben der Digitalisierungsgrad und die Zufriedenheit mit der Verwaltung hinter den Erwartungen der Bevölkerung und der Wirtschaft zurück.

Die ursprüngliche Herangehensweise, dass Bund und Länder jeweils eigenständig ihre Anforderungskataloge umsetzen, hat sich als nicht realistisch herausgestellt. In der Umsetzung wird immer häufiger nach Synergien gesucht: einmal entwickelte Dienste sollen nachgenutzt werden können. Dies betrifft zum einen die Basisdienste, die fachunabhängig die elektronische Abwicklung einer Verwaltungsleistung unterstützen, indem sie Funktionen für die Identifikation und Authentisierung, den Versand von Nachrichten oder das digitale Bezahlen anbieten. Es gilt aber gleichermaßen für IT-Anwendungen, mit denen fachspezifische Antragsdaten erhoben werden.

Die Umsetzung des OZG ist immer dort erfolgreich, wo Bund und Länder gemeinsam und arbeitsteilig vorgegangen sind. Daran soll in der Weiterentwicklung des OZG angeknüpft werden.

Zugleich soll der Blick auf das Ziel gerichtet werden: eine einfache, moderne und digitale Verfahrensabwicklung.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Der Entwurf sieht folgende wesentliche Änderungen vor:

- Streichung OZG-Umsetzungsfrist zugunsten einer noch zu regelnden Schwerpunktsetzung und begleitenden Evaluierung, §§ 1a, 12 OZG
- Regelung zum Verwaltungsverfahrensrechts für die OZG-Umsetzung, zudem Einführung eines qualifizierten elektronischen Siegels, § 9a OZG



- Bund stellt zentrale Basisdienste bereit und ersetzt damit landeseigene Entwicklungen für Nutzerkonto und Postfach, §§ 3, 13 OZG
- Stärkere Berücksichtigung der Belange der Kommunen, §§ 1, 1a OZG
- Bereitstellung eines einheitlichen Supports (§ 3a OZG)
- Das einheitliche Organisationskonto erhält Rechtssicherheit und wird verbindlich, § 3 Absatz 2, 3 OZG
- Datenschutzregelungen für EfA-Antragsassistenten, §§ 2, 8a OZG
- Regelung des Once-Only-Prinzips durch eine Generalklausel, §§ 5, 5a EGovG
- Verbindlichkeit der Nutzerfreundlichkeit und Barrierefreiheit, § 7 OZG, § 16 EGovG
- Mehr Funktionen für das Bundesportal, § 9a - c EGovG

Die weitere Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes soll begleitend evaluiert werden (§ 12 OZG). Die begleitende Evaluierung soll den bisherigen Austauschprozess verstetigen und mit einem kontinuierlich begleitenden Fehlerbehebungsprozess flankieren.

### **III. Alternativen**

Keine. Bund und Länder sind sich einig, dass der Weg der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes fortgesetzt werden muss. Die im Zuge der OZG-Umsetzung etablierte arbeitsteilige Zusammenwirken hat sich bewährt und soll weiter ausgebaut werden. Das OZG ist aber nur ein Baustein und Antreiber für die Digitalisierung von Verwaltungsverfahren insgesamt. Die vorgeschlagenen Rechtsänderungen bilden die derzeit notwendigsten Bedarfe für die Fortsetzung der Verwaltungsdigitalisierung ab.

### **IV. Gesetzgebungskompetenz**

Dem Bund steht die Gesetzgebungskompetenz für Regelungen zum Portalverbund und der Herstellung eines übergreifenden informationstechnischen Zugangs zu sowie die Regelung von Verfahren der Bundes- und Landesbehörden beim Vollzug unmittelbar geltender EU-Rechtsakte sowie von Bundesrecht zu. Für die Änderung des OZG (Artikel 1) ergibt sich zum einen aus Artikel 91c Absatz 5 des Grundgesetzes (GG), hinsichtlich der verfahrensrechtlichen Regelung (Artikel 1 Nummer 12) folgt dies für die Bundesverwaltung aus der Natur der Sache oder als Annexkompetenz zur jeweiligen Gesetzgebungskompetenz (Artikel 72 ff. GG). Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Organisation und Verfahren der Landesbehörden beim Vollzug von Bundesrecht in landeseigener Verwaltung oder in Bundesauftragsverwaltung ergibt sich ebenfalls als Annexkompetenz zur jeweiligen Gesetzgebungskompetenz oder aus den ausdrücklichen Kompetenzzuweisungen in Artikel 84 Absatz 1 und Artikel 85 Absatz 1 Satz 1 GG.

Die Zuständigkeit des Bundes für die Änderung des E-Government-Gesetzes (EGovG, Artikel 2) folgt für die Bundesverwaltung aus der Natur der Sache und im Übrigen als Annexkompetenz zur jeweiligen Gesetzgebungskompetenz, die auch die Regelung von Organisation und Verfahren von Landesbehörden beim Vollzug von Bundesrecht in landeseigener Verwaltung (Artikel 84 Absatz 1 GG) oder in Bundesauftragsverwaltung (Artikel 85 Absatz 1 GG) umfasst.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderungen am IT-NetzG (Artikel 3) ergibt sich für das Verbindungsnetz aus Artikel 91c Absatz 4 und im Übrigen aus Artikel 91c Absatz 5 des Grundgesetzes.

## **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und dem Völkerrecht vereinbar.

## **VI. Gesetzesfolgen**

### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Durch verschiedene Rechtsänderungen soll die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen vereinfacht werden.

Artikel 1 Nummer 12: Darüber hinaus werden die Identifizierung und der Schriftformersatz für Bundesbehörden sowie die Umsetzung von Bundesrecht vereinfacht. Dies erleichtert auch die Rechtsanwendung bei der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes. Die Schriftform wird durch die neu konzipierte Regelung ersetzt. In einem Bürgerkonto soll der Online-Personalausweis, in einem einheitlichen Organisationskonto das Elster-Softwarezertifikat für den Schriftformersatz zum Einsatz kommen. Weitere Identifizierungsmittel oder Wege des Schriftformersatzes sind nicht vorgesehen. dies soll eine bundesweit einheitliche digitale Abwicklung fördern.

Artikel 2 Nummer 2a ermöglicht den Einsatz eines qualifizierten elektronischen Siegels als schriftformersetzendes Instrument neben der qualifizierten elektronischen Signatur. Dies vereinfacht den Schriftformersatz bei der Übersendung von Bescheiden einer Behörde an Antragsteller (Rückkanal). Bisher finden lediglich qualifizierte elektronische Signaturen (qeS) eine rechtliche Verankerung als schriftformersetzendes Instrument im Rückkanal. Elektronische Signaturen sind Daten in elektronischer Form, die anderen elektronischen Daten beigelegt oder logisch mit ihnen verbunden werden. Allerdings führen die technischen und administrativen Vorgaben (Behördenmitarbeitende benötigen eine Signaturkarte und den dazugehörigen PIN) dazu, dass in der Praxis kaum eine Behörde elektronische Bescheide mit der qualifizierten elektronischen Signatur erlässt. Aus rein technischer Sicht unterscheiden sich eine elektronische Signatur und ein elektronisches Siegel nicht. Unter elektronischen Siegeln versteht sich ebenfalls die logische Verbindung oder Beifügung von Daten in elektronischer Form mit anderen Daten in elektronischer Form. Der Unterschied zwischen Signatur und Siegel liegt darin, dass ein elektronisches Siegel als personenunabhängiges Organisationszertifikat (Artikel 3 Nummer 29f. eIDAS-VO) eingesetzt werden kann, welches für juristische Personen oder sonstige Organisationen (Behörden) ausgestellt werden kann. Ein elektronisches Siegel kann daher als Pendant zum Organisations- oder Behördenstempel angesehen werden. Dies verringert den administrativen Aufwand innerhalb einer Behörde.

### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Es ergeben sich Auswirkungen auf die Zielstellungen der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Das Gesetz trägt zu einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei.

Berührt sind die Indikatorbereiche SDG 8 Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum mit dem Indikator 8.2. Staatsverschuldung: Staatsfinanzen konsolidieren – Generationengerechtigkeit schaffen sowie der Indikatorbereich 9 Innovation: Zukunft mit neuen Lösungen nachhaltig gestalten.

Indikator 8.2 wird dadurch berührt, dass der Entwurf Haushaltsausgaben bei Bund, Ländern und Kommunen auslöst, die grundsätzlich die Belange der Generationengerechtigkeit und den Aspekt ausgeglichener Haushaltsführung berühren. Haushaltsausgaben sollten stets nachhaltig und mit Blick auf den Nutzen auch für zukünftige Generationen veranschlagt werden. Dies ist im Falle der geplanten Mehrausgaben für die weitere Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes und der Digitalisierung der Verwaltung der Fall. Denn diese dienen der Modernisierung der Verwaltung und machen diese zukunftsfest. Dies berührt, jedenfalls mittelbar, den Indikatorbereich 9. Eine zukunftsfeste, moderne Verwaltung kann in ihrem Verwaltungshandeln schneller und professioneller agieren. Mittelbar unterstützt damit eine moderne Verwaltung eine innovationszugewandte Wirtschaft.

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Diese Angaben können derzeit noch nicht hinreichend konkretisiert werden und sollen daher im Verlaufe der weiteren Abstimmung ermittelt werden.

### **4. Erfüllungsaufwand**

Der Erfüllungsaufwand wird gegenwärtig in Zusammenarbeit mit dem Statistischen Bundesamt ermittelt. Die Darstellung soll sodann parallel zur Abstimmung des Entwurfs gemeinsam mit Ressorts und Ländern erarbeitet werden.

### **5. Weitere Kosten**

Weitere Kosten sind nicht zu erwarten.

### **6. Weitere Gesetzesfolgen**

#### **1. Gleichstellungspolitische Belange**

Gleichstellungspolitische Belange sind berücksichtigt. Frauen und Männer sind in gleicher Weise betroffen. Auch eine mittelbare geschlechterbezogene Benachteiligung liegt nicht vor.

#### **2. Gleichwertigkeits-Check**

Dieses Gesetzesvorhaben hat Auswirkungen auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse der Menschen, ungleiche Lebensverhältnisse sollen verringert, nicht verfestigt oder verstärkt werden. Ein wichtiger Beitrag besteht darin, durch die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen die Inanspruchnahme dieser Leistungen orts- und zeitunabhängig zu ermöglichen. Die Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge wird damit ausgeweitet, staatliche Dienstleistungen können ohne persönliches Erscheinen, digital und bequem von zu Hause erledigt werden. Voraussetzung ist aber eine angemessene öffentliche digitale Infrastruktur (Breitband, Mobilfunk). Durch die Maßnahmen dieses Gesetzes wird die weitere Umsetzung des OZG verbessert, um die Bereitstellung derartiger zeit- und ortsunabhängiger Dienste deutlich zu erhöhen.

## **VII. Befristung; Evaluierung**

Das Gesetz sieht keine erneute Befristung vor. Bis zum 31. Dezember 2022 hätte die erstmalige vollständige Umsetzung des OZG erfolgen müssen. Sofern Umsetzungsmaßnahmen bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen sind, sind diese alsbald nachzuholen. Der Umstand, dass noch nicht alle Verwaltungsleistungen auch elektronisch verfügbar sind, soll aber nicht dazu führen, dass zugunsten von Bund und Ländern die Übergangsfrist verlängert wird. Vielmehr soll die ersatzlose Streichung der Frist deutlich machen, dass dieses elektronische Angebot eine Daueraufgabe von Bund und Ländern ist. Die Konsequenz für

das Nicht-Erreichen dieser Zielvorgabe soll nicht in einer Verlängerung der Umsetzungsfrist bestehen.

§ 12 sieht eine Evaluierungsklausel vor. Auf die Begründung dazu wird verwiesen.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Onlinezugangsgesetzes)**

#### **Zu Nummer 1**

Ziel der Ergänzung ist es, den Anwendungsbereich des OZG klarzustellen. Der Anwendungsbereich insbesondere hinsichtlich der mittelbaren Verwaltung ist in der praktischen Umsetzung bis zuletzt mit Unsicherheiten behaftet geblieben.

Aufbauend auf dieser Definition des Anwendungsbereichs kann im weiteren Gesetz klarer geregelt werden, welche Verpflichtungen konkret durch die öffentlichen Stellen umzusetzen sind. Der Anwendungsbereich erstreckt sich dem Wortlaut nach zunächst auch auf die verfahrensrechtlichen Regelungen der §§ 9 und 9a. In der weiteren Abstimmung sind hier weitere Rechtsänderungsbedarfe mit Ressorts und Ländern zu klären.

Von mittelbarer Staatsverwaltung spricht man, wenn der Staat – anders als bei der unmittelbaren Staatsverwaltung – seine Verwaltungsaufgaben nicht durch eigene Behörden in eigener Trägerschaft erfüllt, sondern durch rechtlich selbständige Verwaltungseinheiten. Hierzu gehören Körperschaften (z. B. Ärztekammern, Hochschulen, GKV, Bundesagentur für Arbeit), Anstalten (z. B. Rundfunkanstalten) und Stiftungen des öffentlichen Rechts (z. B. Stiftung Preußischer Kulturbesitz), aber auch beliehene Unternehmer (z. B. TÜV, Bezirksschornsteinfegermeister, freiberufliche Fleischbeschauer).

Artikel 91c Absatz 5 GG erfasst sämtliche Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern (einschl. Kommunen) unabhängig davon, ob sie in unmittelbarer oder mittelbarer Verwaltung erbracht werden. Der verfassungsändernde Gesetzgeber wollte alle (geeigneten) Verwaltungsleistungen für Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaft online angeboten wissen. Eine Differenzierung zwischen mittelbarer und unmittelbarer Verwaltung kennt Artikel 91c GG auch im Übrigen nicht; ebenso wenig wird in Artikel 83, 84 und 85 GG, die das Bund-Länder-Verhältnis in Bezug auf die Verwaltungszuständigkeiten grundsätzlich regeln, entsprechend differenziert.

#### **Zu Nummer 2**

##### **Zu Buchstabe a**

Die bisherige Frist, bis zu der das Onlinezugangsgesetz umgesetzt sein musste, wird ersatzlos gestrichen. Eine Nachfrist für die unterbliebene Umsetzung wird ausdrücklich nicht bestimmt. Die Bereitstellung eines elektronischen Zugangs zu Verwaltungsleistungen stellt eine Daueraufgabe für Bund und Länder, einschließlich der Kommunen dar. Durch eine weitere „Nach-Frist“ würde diese Aussage konterkariert.

Die umfassende und nutzerfreundliche Erfüllung dieses Anspruchs wird weiterhin eine große Herausforderung für die öffentliche Verwaltung bleiben. Die für die Umsetzung notwendige Priorisierung wird durch den neu eingefügten Absatz 4 verbindlich gemacht.

Weiterhin verpflichtet sind beide staatlichen Ebenen und zugleich die mittelbare wie unmittelbare Verwaltung. Hierzu wird ergänzend auf die Begründung des neu eingefügten § 1 verwiesen.

## **Zu Buchstabe b**

In Absatz 2 wird der Regelungsgehalt des bisherigen § 3 Absatz 1 angefügt.

Neu ist die Verpflichtung in Satz 2. Eine gelingende OZG-Umsetzung hängt erheblich von der Einbindung und Unterstützung der kommunalen Ebene ab. Auf kommunaler Ebene wird der überwiegende Teil des Verwaltungsvollzugs geleistet. Eine Digitalisierung des Verwaltungsvollzugs soll dort zu besonderer Entlastungswirkung führen. Bisher jedoch ist dies auf der kommunalen Ebene jedoch noch nicht zu verzeichnen. Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind in besonderem Maße auf die Unterstützung durch die Länder angewiesen. Diese müssen die technischen und organisatorischen Voraussetzungen schaffen, nach denen sich Kommunen beispielsweise an das Landesportal und damit dem Portalverbund anschließen können. Dies betrifft etwa Regelungen im Landesrecht, nach denen das Land seinen Kommunen Basisdienste und Schnittstellen zu Datenaustauschformaten anbietet. Eine Reihe von Ländern haben derartige Regelungen bereits getroffen, diese sind aber in allen Ländern angezeigt.

## **Zu Buchstabe c**

Zu Absatz 3:

Der Bund bietet den Ländern an, seinen Basisdienst für das Suchen und Finden von Verwaltungsleistungen des Bundes, der Länder und der Kommunen im Portalverbund mitzunutzen. Über die Suche können die Nutzer Informationen zu Verwaltungsleistungen finden und verfügbare Online-Dienste für deren digitale Inanspruchnahme aufrufen. Der Bund stellt den Nutzern damit einen übergreifenden Dienst bereit, der eine einfache und übersichtliche Orientierung ermöglicht. Dies erfolgt zentral durch den Bund, auch mit Blick auf das Vorbild auf europäischer Ebene (Portal YourEurope).

Damit wird der Grundstein für einen klaren, verständlichen Einstiegs- und Informationspunkt für Verwaltungsleistungen gelegt und eine staatliche Alternative zur Nutzung privater Suchmaschinenanbieter geschaffen. Alle anderen Portale können auf dieses Suchportal des Bundes verlinken. Eigene Suchportale der Länder bleiben jedoch zulässig.

Zu Absatz 4:

Die bisherige Umsetzung des OZG hat gezeigt, dass es wünschenswert wäre, dass Bund und Länder rechtlich, technisch und organisatorisch enger abgestimmt zusammenarbeiten, damit der in Artikel 91c Absatz 5 des Grundgesetzes angestrebte übergreifende informationstechnische Zugang ermöglicht werden kann. Der übergreifende informationstechnische Zugang muss aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen insbesondere ermöglichen, dass Anträge und Informationspflichten elektronisch eingereicht, erforderliche Nachweise elektronisch erbracht und Bescheide öffentlicher Stellen ebenfalls über diesen übergreifenden informationstechnischen Zugangskanal abgewickelt werden können.

Diese Anforderung kann technisch nur umgesetzt werden, wenn es einen einfachen, länderübergreifenden Datenaustausch gibt.

Von weitergehenden Verpflichtungen, etwa einer verpflichtenden Regelung einer Ende-zu-Ende-Digitalisierung der Fachverfahren, sieht der Regelungsvorschlag ab. Die Erforderlichkeit einer solchen Ende-zu-Ende-Digitalisierung wird dabei nicht in Zweifel gezogen. Diese ist mehrfach bestätigt worden und ihre Bedeutung durch Bund und Länder ausdrücklich betont worden (s. Beschluss des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und Regierungschefs vom 8. Dezember 2022, TOP 13.2. OZG und Registermodernisierung).

Darin liegt aber auch eine wichtige Erweiterung der bisherigen OZG-Umsetzung. Diese soll – unter einem rein praktischen Blickwinkel – die Ziele der Verwaltungsdigitalisierung und

der Registermodernisierung in den Blick nehmen. Die Verwaltungsdigitalisierung und Registermodernisierung gehen über die Umsetzung des OZG hinaus. Dabei spielen die Anforderungen der Registermodernisierung, die u.a. darauf zielt, Nachweispflichten durch Datenaustauschverfahren zu vereinfachen, eine besondere Rolle. Im Hinblick auf die Ziele der Registermodernisierung muss auch bei der Umsetzung des OZG zukünftig noch stärker der medienbruchfreie, länderübergreifende Datenaustausch in den Blick genommen werden. Bei der Entwicklung von Formularassistenten muss der gesamte Verwaltungsprozess mitgedacht werden. Diese Betrachtung ist bisher im Zuge der OZG-Umsetzung bereits häufig angestellt worden, sie ist jedoch zeitaufwändig und es bedarf einer besonderen gesetzlichen Bestätigung, dass dieser Arbeitsaufwand notwendig und erforderlich ist und zugleich einer Einschränkung, dass dieser Aufwand nur sukzessive für alle Verwaltungsleistungen umsetzbar ist und einer Priorisierung bedarf.

Daher sieht Satz 2 eine Rechtsverordnungsermächtigung vor, mit der die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates eine Festlegung trifft, für welche Verwaltungsleistungen diese Pflicht vorrangig umzusetzen ist. Diese Regelung spiegelt ein Erkenntnis aus der bisherigen OZG-Umsetzung wider: der Konzentration auf herausragende Verwaltungsleistungen ist der Vorzug vor einer unterschiedslosen Digitalisierung zu geben. Hier wird sich ansonsten der auch im Bereich der öffentlichen Verwaltungen zu verzeichnende Fachkräftemangel und die Beschränkung der Kapazitäten der öffentlichen IT-Dienstleister auswirken.

Hervorgehoben werden soll die Betroffenheit, aber auch Bedeutung der Gemeinden und Gemeindeverbände für die Umsetzung des OZG. Ihre Belange sollen durch ein herausgehobenes Anhörungsrecht der kommunalen Spitzenverbände besser Berücksichtigung finden.

Bei der Umsetzung ist eine Konzentration auf wesentliche Verfahren und eine Reihenfolge der Umsetzung sowie deren zentrale Kommunikation notwendig. Die Kommunen sind als Partner in diesem Prozess von besonderer Bedeutung, ihre Spitzenverbände erhalten daher in der Abstimmung eine hervorgehobene Rolle. Diese muss sich insbesondere darin ausdrücken, dass den kommunalen Spitzenverbänden ausreichend Zeit für die Befassung und eine ernsthafte argumentative Auseinandersetzung ermöglicht wird.

### **Zu Nummer 3**

#### **Zu Buchstabe a**

Aufnahme einer neuen Definition aufgrund der Einfügung von § 8a. Mit den §§ 2 Absatz 4 und 8a wird eine notwendige Datenverarbeitungsgrundlage für eine bestimmte Konstellation von Antragsassistenten geschaffen, die auf der Grundlage von § 4 entwickelt worden sind.

Nach § 4 kann der Bund die Verwendung bestimmter IT-Komponenten für die Abwicklung eines Verfahrens, das bspw. der Ausführung von Bundesgesetzen dient, rechtlich verbindlich vorgeben. Eine solche IT-Komponente wird hier als Antragsassistent bezeichnet. Die Länder sind verpflichtet, diesen Antragsassistenten zu verwenden, es sei denn, dass sie eigene, für den Betrieb im Portalverbund geeignete IT-Komponenten bereitstellen.

§§ 2 Absatz 4 und 8a ermöglichen es, dass auch der Betrieb dieser IT-Komponenten in einem Land zentral organisiert werden kann. Die Länder dürfen beim Vollzug von Bundesrecht zusammenwirken, § 8a erleichtert dieses Zusammenwirken in datenschutzrechtlicher Hinsicht, indem die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit für den Betrieb dieses Dienstes bei einem Land konzentriert werden kann.

Diese Art der Umsetzung ist eine erhebliche Erleichterung für die Umsetzung von EfA-Antragsassistenten. Damit wird ermöglicht, dass der Betrieb des Antragsassistenten bei einem IT-Dienstleister konzentriert werden kann, ohne dass dieser IT-Dienstleister mit einer Vielzahl von Ländern oder kommunalen Stellen Auftragsdatenverarbeitungsverhältnisse eingehen muss. Mit der neuen Begriffsbestimmung soll ein technikneutraler Begriff eingeführt werden, um hinreichend genau bestimmen zu können, welche Datenverarbeitungsvorgänge in § 8a geregelt werden.

In der Gesamtarchitektur der OZG-Umsetzung gibt es bisher keinen eindeutigen Begriff für diese Funktion der Datenerhebung und weiteren Datenverarbeitung. In der Landesgesetzgebung wurde primär von Antragsassistenten oder Assistenzdiensten gesprochen (vgl. § 3 Abs. 4 Gesetz über das Portal für wirtschaftsbezogene Verwaltungsleistungen NRW, Artikel 21 Bayerisches Digitalgesetz). Gemeint ist in der Regel ein digitales Angebot, das Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen ein elektronisches Ausfüllen von Behördenformularen ermöglicht, die Daten also für einen kurzen Zeitraum sammelt und dann kanalisierend an die zuständige Fachbehörde weiterleitet. Das eigentliche Verwaltungsverfahren beginnt dann erst im daran angeschlossenen IT-System (Fachverfahren), dessen Datenverarbeitung von der jeweils zuständigen Fachbehörde verantwortet wird. Die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit von Antragsassistent und späterem Fachverfahren fallen also bewusst auseinander; Näheres ergibt sich aus § 8a. Wesentlich für den in § 2 Absatz 4 beschriebenen Dienst ist seine unterstützende, dienende Funktion bei der Nutzung eines elektronischen Angebots der Verwaltung. Der Begriff „Antragsassistent“ soll dabei zugleich alle elektronischen Angebote erfassen, auch solche, die nicht in einen verfahrensrechtlichen Antrag münden, sondern beispielsweise der Abwicklung einer Informationspflicht dienen. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 8a verwiesen.

#### **Zu Buchstabe b**

Änderung der Absatzbezeichnung wegen Einfügung von Absatz 4.

#### **Zu Buchstabe c**

Satz 1 wurde um eine Kommunikationskomponente ergänzt, da § 3 Absatz 1 zukünftig vorsieht, dass das Nutzerkonto mit der Postfachfunktion eine bi-direktionale Kommunikation ermöglicht.

Damit werden letztlich die Nutzerkonten in ihrem Funktionsumfang deutlich erweitert: sie haben zukünftig auch eine Kommunikationsfunktion. Derzeit verfügen Nutzerkonten nur teilweise und in Ansätzen über diese Funktion, für eine einfache, medienbruchfreie Gestaltung von Antragsprozessen ist dies jedoch unerlässlich.

Ermöglicht werden soll, dass Nutzer Angaben zu gestellten Anträgen nach Antragsstellung korrigieren oder ergänzen oder Nachfragen zum Verfahrensstand stellen können. Umgekehrt sollen Behörden Nachfragen über das Nutzerkonto an den Nutzer stellen können. Die Kommunikation ist dabei auf einen konkreten Vorgang bezogen, der Vorgang kann aber auch abgeschlossen sein. Benachrichtigungen über das Nutzerkonto sollen auch möglich sein, um z.B. in Kürze ablaufende Fristen (z.B. Ausweisbeantragung) erinnern zu können.

Das Nutzerkonto soll so schrittweise zu einem vollumfänglichen Kommunikationsmittel ausgebaut werden.

Die bisherige Definition zum Organisationskonto wird an die Terminologie des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes angepasst, welches am 9. Juli 2021 in Kraft getreten ist. Damit wird der Anwenderkreis zugleich erweitert. Ziel dieser Erweiterung ist es, den Nutzerkreis des Organisationskontos sicher mit dem Kreis der Verpflichteten aus dem UBRRegG zu synchronisieren. Denn für die Umsetzung der Verpflichtung aus dem UBRRegG muss ein

Organisationskonto eingesetzt werden. Durch diese Inbezugnahme wird der Kreis der Nutzungsberechtigten erweitert, weil er nun auch natürliche Personen umfasst, die wirtschaftlich tätig sind. Derzeit befindet sich das Unternehmensdatenbasisregister noch im Aufbau. In diesem sollen aber auch natürliche Personen geführt werden, die wirtschaftlich tätig sind, indem sie z.B. in ihrem Privathaushalt Haushaltshilfen beschäftigen. Die erforderlichen Meldungen und sonstige Kommunikation sollen über das einheitliche Organisationskonto des OZG erfolgen.

Der bisherige Satz 5 wird aufgehoben und in § 3 neu geregelt. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

#### **Zu Buchstabe d**

Änderung der Absatzbezeichnung wegen Einfügung von Absatz 4.

#### **Zu Buchstabe e**

Die bisherige Regelung zur IT-Komponente Postfach wird neu gefasst, da die Postfächer künftig zu einer vollumfänglichen, bi-direktionalen Kommunikationskomponente ausgebaut werden sollen.

Der bisherige Satz 2 wird gestrichen, da er eine Anforderung an die (technische) Gestaltung von Postfächern trifft und nicht nur der Begriffsbestimmung dient. Er soll daher nach § 3 OZG verschoben werden.

Auch der bisherige Satz 3 passt nicht in den Kontext der Begriffsbestimmung, da er eine Anforderung für die Verwendung von Postfächern trifft. Der Satz wird aufgehoben und in § 3 neu geregelt. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

#### **Zu Nummer 4**

Der bisherige Absatz 1 wird in § 1 Absatz 2 verschoben.

Zu Absatz 1:

Änderung der Absatzbezeichnung wegen Streichung von Absatz 1.

Der Bund übernimmt die Verpflichtung, ein einheitliches Bürgerkonto im Portalverbund bereit zu stellen. Dies ist eine grundlegende Abkehr von der bisherigen Linie der OZG-Umsetzung, für den Bereich der Bürgerkonten 17 verschiedene IT-Komponenten zuzulassen. Bereits 2020 wurde für den Unternehmensbereich mit dem einheitlichen Organisationskonto dieser Weg auf dringenden Wunsch der Wirtschafts- und Unternehmensverbände beschritten. Für den Bereich der Bürgerkonten war es jedoch bei der ursprünglichen Konzeption geblieben. Die Herstellung des übergreifenden informationstechnischen Zugangs zu Verwaltungsleistungen und deren nutzerfreundliche Abwicklung stellt jedoch zu hohe Anforderungen an die Interoperabilität der Nutzerkonten.

Zudem erweist es sich als wirtschaftlich und organisatorisch zunehmend unverhältnismäßig, die stetig wachsenden Anforderungen an die Funktionalität eines Nutzerkontos parallel in 17 Konten abzubilden.

Schließlich würden eine Vielzahl von anzuschließenden Bürgerkonten nicht zuletzt die kommunale Ebene bei der Umsetzung des OZG überfordern.

Eine Übergangsregelung in § 13 soll Gewähr dafür bieten, dass Landeskonten noch solange weiterbetrieben werden können, bis der Übergang auf das zentrale Bürgerkonto technisch und organisatorisch ermöglicht ist.



Die Verwendung des Bürgerkontos einschließlich des Postfachs bleibt für Nutzer freiwillig. Die bisher in der Begriffsbestimmung verortete Regelung erfolgt nunmehr an dieser Stelle. Die bisherige Regelung wird aber eingeschränkt: die Freiwilligkeit der Verwendung von Nutzerkonten bezieht sich künftig nur auf den Bereich der Bürgerkonten. Neu ist hingegen die Pflicht der Behörden, das Bürgerkonto anzubinden.

Neu ist die Verpflichtung, ein technisches Angebot zu schaffen, mit dem barriere- und medienbruchfrei kommuniziert werden kann. Damit werden letztlich die Nutzerkonten in ihrem verpflichtenden Funktionsumfang deutlich erweitert: sie haben zukünftig verpflichtend auch eine Kommunikationsfunktion. Derzeit verfügen Nutzerkonten nur teilweise und in Ansätzen über diese Funktion, für eine einfache, medienbruchfreie Gestaltung von Antragsprozessen ist dies jedoch unerlässlich.

Ermöglicht werden soll, dass Nutzer Angaben zu gestellten Anträgen nach Antragsstellung korrigieren oder ergänzen oder Nachfragen zum Verfahrensstand stellen können. Umgekehrt sollen Behörden Nachfragen über das Nutzerkonto an den Nutzer stellen können. Die Kommunikation ist dabei auf einen konkreten Vorgang bezogen, der Vorgang kann aber auch abgeschlossen sein. Benachrichtigungen über das Nutzerkonto sollen auch möglich sein, um z.B. in Kürze ablaufende Fristen (z.B. Ausweisbeantragung) erinnern zu können.

Das Nutzerkonto soll so schrittweise zu einem vollumfänglichen Kommunikationsmittel ausgebaut werden.

Die bisherigen Regelungen zur IT-Komponente Postfach sind im neuen Absatz 1 zunächst zusammengefasst worden. Es bleibt dabei, dass Postfächer Bestandteil eines Nutzerkontos sind. Die Nutzung des Postfachs im Bürgerkonto ist weiterhin freiwillig, einer expliziten Wiederholung bedarf es an dieser Stelle aber nicht, da das Postfach Bestandteil des Nutzerkontos ist.

Zu Absatz 2:

Der bisherige Absatz 2 Satz 2 wird zu einem eigenen Absatz. Die bisherigen Regelungen zur Identifizierung, Authentisierung und Schriftformersatz im Organisationskonto sind nunmehr in § 9a für alle Nutzerkonten einheitlich geregelt. Dies umfasst auch die bisherige Regelung zum Einsatz der Elster-Softwarezertifikate im Organisationskonto.

Mit dieser Verschiebung ist für das Organisationskonto keine grundsätzliche Neuregelung verbunden. Es bleibt bei dem Einsatz der Elster-Softwarezertifikate. Entfallen ist die bisherige Befristung des Einsatzes. Der Einsatz ist zukünftig ohne Befristung zulässig.

Zu Absatz 3:

Neu eingefügt wird ein weiterer Absatz zum Organisationskonto.

Satz 1 soll sicherstellen, dass nicht nur der Kommunikationsweg von Nutzenden zur öffentlichen Verwaltung, sondern auch von Unternehmen zu Dienstleistern in das OZG berücksichtigt wird, sofern diese Kommunikation dem Austausch von Informationen dient, die an die öffentliche Verwaltung zur Abwicklung einer Verwaltungsleistung weitergegeben werden.

Das Anliegen dient dem Anspruch, eine medienbruchfreie Kommunikation entlang des gesamten Verwaltungsprozesses zu ermöglichen.

Neu ist die Verpflichtung für Behörden, die unternehmensbezogene Verwaltungsleistungen elektronisch anbieten, das nach § 3 Absatz 2 angebotene Organisationskonto an die Verwaltungsleistung anzuschließen. Das BMI hat insoweit von seiner Rechtsverordnungsermächtigung Gebrauch gemacht und dem Freistaat Bayern sowie der Freien Hansestadt

Bremen gemeinsam die Aufgabe übertragen, ein Nutzerkonto für Unternehmen, Organisationen und Behörden in Form eines einheitlichen Organisationskontos bereit zu stellen. Die neue Anbindungspflicht bezieht sich unmittelbar auf dieses einheitliche Organisationskonto und seine durch den Freistaat Bayern und die Freie Hansestadt Bremen angebotenen Bausteine. Derzeit ist die Entwicklung von insgesamt sechs Bausteinen beauftragt. Bayern entwickelt die Bausteine 1 bis 4, Bremen die Bausteine 5 und 6 des Unternehmenskontos. Derzeit stehen noch nicht alle Bausteine vollumfänglich bereit, die Anbindungspflicht wird sich also stetig erweitern, sobald die entsprechenden Bausteine verfügbar sind. Die Anbindung aller Bausteine gewährleistet ein rechtssicheres und nutzerfreundliches Verfahren. Die Anbindungspflicht umfasst ausdrücklich auch Bausteine, die ein organisationsspezifisches Rechte- und Rollenkonzept ermöglichen (sog. Autorisierungsmodul). Hierdurch haben Inhaber von Organisationskonten die Möglichkeit, die für die Beantragung von Verwaltungsleistungen erforderlichen Berechtigungen innerhalb der Organisation differenziert zu vergeben. Dies dient auch dem Schutz vor unbefugter bzw. missbräuchlicher Beantragung von Verwaltungsleistungen im Namen der Organisation und trägt zu einem rechtssicheren digitalen Verwaltungsverfahren bei.

## **Zu Nummer 5**

Zu Absatz 1:

Über die bestehenden Strukturen der Behördennummer 115 soll eine einheitliche Beratungsfunktion für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen im Portalverbund erbracht werden. Aufgabe soll es sein, Antragstellende fachunabhängig durch die fachlichen Zusammenhänge, Zuständigkeiten und möglichen Verfahrensformen bei der Antragsstellung zu beraten. Die Behördennummer 115 wird unterstützend tätig und soll so die Zugangshürden zu digitalen Verwaltungsangeboten senken. Eine konkrete, antragsbezogene Beratung kann und soll die Behördennummer aber nicht leisten. Dies bleibt den fachlich zuständigen Stellen vorbehalten. Erforderlich ist aber eine einheitliche, für den Nutzer zentrale Anlaufstelle für allgemeine Unterstützungsanliegen hinsichtlich der Abwicklung digitaler Verwaltungsleistungen.

Zu Absatz 2:

Umfassende Datenverarbeitungsgrundlage für Beratungs- und Unterstützungstätigkeiten nach Absatz 1.

Der Portalverbund bildet grundsätzlich auch Verwaltungsleistungen ab, die im Zusammenhang mit besonders schützenswerten personenbezogenen Daten stehen. Um hinsichtlich solcher Leistungen ein umfassendes Beratungsangebot sicherzustellen, ermöglicht Satz 2 auf Veranlassung des Nutzers auch die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 (ABl. L 119 vom 04.05.2016, S. 1-88). Wegen des engen Sachzusammenhangs zwischen Beratung und Leistung wird im Hinblick auf Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 (ABl. L 119 vom 04.05.2016, S. 1-88) regelmäßig derselbe Ausnahmetatbestand einschlägig sein.

## **Zu Nummer 6**

### **Zu Buchstabe a**

Änderung, um bereits in der Paragraphenüberschrift zum Ausdruck zu bringen, dass die Vorschrift eine Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen enthält.

### **Zu Buchstabe b**

Es wird eine notwendige Klarstellung hinsichtlich der Regelungskompetenz vorgenommen.

## **Zu Nummer 7**

Änderung, um bereits in der Paragraphenüberschrift zum Ausdruck zu bringen, dass die Vorschrift eine Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen enthält.

Die Änderung ist erforderlich, da sich mit der Regierungsumbildung in der 20. Legislaturperiode Zuständigkeitszuschnitt und infolgedessen die Bezeichnung des Ministeriums verändert hat.

## **Zu Nummer 8**

### **Zu Buchstabe a**

Änderung, um bereits in der Paragraphenüberschrift zum Ausdruck zu bringen, dass die Vorschrift eine Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen enthält.

### **Zu Buchstabe b**

Die Änderung ist erforderlich, da sich mit der Regierungsumbildung in der 20. Legislaturperiode Zuständigkeitszuschnitt und infolgedessen die Bezeichnung des Ministeriums verändert hat.

### **Zu Buchstabe c**

### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Es erfolgen Klarstellungen zum Umfang der Rechtsverordnungsermächtigung.

Die Änderung ist erforderlich, da sich mit der Regierungsumbildung in der 20. Legislaturperiode Zuständigkeitszuschnitt und infolgedessen die Bezeichnung des Ministeriums verändert hat.

### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Die Änderung ist erforderlich, da sich mit der Regierungsumbildung in der 20. Legislaturperiode Zuständigkeitszuschnitt und infolgedessen die Bezeichnung des Ministeriums verändert hat.

### **Zu Buchstabe d**

Die Änderung ist erforderlich, da sich mit der Regierungsumbildung in der 20. Legislaturperiode Zuständigkeitszuschnitt und infolgedessen die Bezeichnung des Ministeriums verändert hat.

## **Zu Nummer 9**

Die Gewährleistung von Nutzerfreundlichkeit war bereits bisher ein wesentlicher Grundgedanke bei der Umsetzung des OZG. Teil der Nutzerfreundlichkeit ist die Herstellung der Barrierefreiheit. Bei der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes und der Verwaltungsdigitalisierung soll die Nutzerfreundlichkeit und einfache Bedienbarkeit von IT-Produkten noch stärker als bisher gesetzlich verankert und damit berücksichtigt werden. Dazu gehört auch, dass Vertreterinnen und Vertretern der Menschen mit Behinderungen bei der Entwicklung von IT-Produkten beteiligt werden sollen. Das Format der Digitallabore, das im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes genutzt wird, ist hier beispielgebend. Im Übrigen wird die Einführung eines Verbandsklagerechtes bei Verstoß gegen diese Vorschriften durch Ergänzung des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Behindertengleichstellungsgesetz



## **Zu Buchstabe d**

§ 8 trifft alle notwendigen Festlegungen, um die Datenverarbeitung elektronischer Dokumente und Informationen zu Verwaltungsvorgängen und zum Zwecke der Identifizierung, Authentisierung und Kommunikation zu erlauben. Gleichwohl sah die Rechtsgrundlage bisher vor, dass ergänzend dazu eine Einwilligung des Nutzers vorliegen muss (Mischtatbestand). Hier soll zukünftig mehr Klarheit geschaffen werden, indem der Begriff „mit Einwilligung“ durch die Formulierung „auf Veranlassung“ ersetzt wird. Das Gesetz und die dort verankerte Zweckbindung erlauben die Datenverarbeitung. Die bisherige Einwilligung ist kein zusätzlicher datenschutzrechtlicher Erlaubnistatbestand, sondern regelt die notwendige Steuerung durch den Nutzer. Der Verarbeitungstatbestand wird außerdem im Hinblick auf Funktionalitätserweiterungen des Nutzerkontos erweitert.

## **Zu Buchstabe e**

§ 8 trifft alle notwendigen Festlegungen, um die Datenverarbeitung elektronischer Dokumente und Informationen zu Verwaltungsvorgängen zum Zwecke der Identifizierung, Authentisierung und Kommunikation zu erlauben. Gleichwohl sah die Rechtsgrundlage bisher vor, dass ergänzend dazu eine Einwilligung des Nutzers vorliegen muss (Mischtatbestand). Hier soll zukünftig mehr Klarheit geschaffen werden, indem der Begriff „mit Einwilligung“ durch die Formulierung „auf Veranlassung“ ersetzt wird. Das Gesetz und die dort verankerte Zweckbindung erlauben die Datenverarbeitung. Die bisherige Einwilligung ist kein zusätzlicher datenschutzrechtlicher Erlaubnistatbestand, sondern regelt die notwendige Steuerung durch den Nutzer. Erst der Nutzer entscheidet, ob das Nutzerkonto in einem konkreten Fall zum Zwecke der Identifizierung und Authentisierung zum Einsatz kommt. Seine Veranlassung, also seine Anmeldung mit einem Nutzerkonto, löst den Prozess der Identifizierung aus. Es soll also insbesondere keine automatische Identitätsprüfung erfolgen. Dies wird aber auch durch die „Formulierung „auf Veranlassung“ ausgeschlossen.

Zur Klarstellung sollten die Daten zur Kommunikation mit dem Nutzer nach § 8 Absatz 3 und 4 aufgenommen werden. Um klarzustellen, dass die zuständige Behörde nicht ihrerseits für jede Datenübermittlung an sie eine Einwilligung einholen muss, sollte außerdem der bisherige Satz 3 wie vorgeschlagen umgestellt bzw. aufgeteilt werden.

Daten nach Absatz 4 umfasst z.B. Kommunikationsinhaltsdaten, Daten nach Abs. 3 Kommunikationsdaten (bspw. zur Vermeidung eines erneuten Ausfüllens innerhalb der Online-Formulare).

Die Übermittlung der Daten an ein Verwaltungsportal und Verwendung durch dieses kann beispielsweise erforderlich sein, um den Nutzer für die Inanspruchnahme von Servicefunktionalitäten eines Verwaltungsportals zu identifizieren oder einen „Single-Sign-On“, d.h. die einmalige Identifizierung an einem Portal zur Inanspruchnahme mehrerer Verwaltungsleistungen zu ermöglichen. Daten können außerdem an einen Antragsassistenten nach § 2 Absatz 4 übermittelt werden, der diese dann gebündelt mit dem Antrag an die für eine Verwaltungsleistung zuständige Behörde übermittelt.

## **Zu Buchstabe f**

### **Zu Doppelbuchstabe aa**

§ 8 trifft alle notwendigen Festlegungen, um die Datenverarbeitung zum Zwecke der Identifizierung und Authentisierung zu erlauben. Gleichwohl sah die Rechtsgrundlage bisher vor, dass ergänzend dazu eine Einwilligung des Nutzers vorliegen muss (Mischtatbestand). Hier soll zukünftig mehr Klarheit geschaffen werden, indem der Begriff „mit Einwilligung“ durch die Formulierung „auf Veranlassung“ ersetzt wird. Das Gesetz und die dort verankerte

Zweckbindung erlauben die Datenverarbeitung. Die bisherige Einwilligung ist kein zusätzlicher datenschutzrechtlicher Erlaubnistatbestand, sondern regelt die notwendige Steuerung durch den Nutzer.

### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Der bisherige Satz 2 kann entfallen, da der Schriftformersatz in § 9a umfassend geregelt werden soll. Für das Organisationskonto ist damit aber keine inhaltliche Änderung verbunden.

### **Zu Buchstabe g**

Zu Absatz 7:

Die Übergangsregelung ist nicht mehr erforderlich. Auf die Festlegung eines Vertrauensniveaus kommt es im Kontext der OZG-Umsetzung nicht mehr an. Diese Festlegung ist Aufgabe des Fachrechts.

Zu Absatz 8:

Die Rechtsverordnungsermächtigung dürfte nicht mehr erforderlich sein. Die RVO-Ermächtigung ist gegenwärtig nicht ausgeübt worden; Pläne zur Ausübung sind nicht bekannt.

### **Zu Nummer 11**

Zu Absatz 1:

Zur elektronischen Unterstützung bei der Antragsvorbereitung und Antragstellung können informationstechnische Systeme als Assistenzdienste für den Nutzer auch fachunabhängig und ebenenübergreifend eingerichtet und betrieben werden. Die Zweckbestimmung ist bei diesen Diensten aber zu beschränken auf eine fachunabhängige Assistenzfunktion. Grund dafür ist, dass diese Dienste nicht in einem Auftragsverhältnis zur eigentlichen Fachbehörde bestehen, also weisungsunabhängig über Art und Umfang der für die Antragstellung erforderlichen Daten entscheiden. Es erfolgt zwar eine fachliche Rückkoppelung, jedoch gerade nicht dergestalt, dass der EfA-Onlinedienst Teil des Fachverfahrens und diesem gegenüber weisungsgebunden ist. Der Begriff der betreibenden Behörde bezieht sich auf den Behördenbegriff in § 1 Absatz 4 VwVfG. Anstelle des Betriebs könnte auch von Bereitstellung gesprochen werden, denn die Behörde muss den tatsächlichen Betrieb nicht selbst vornehmen, sondern darf sich Dritter bedienen.

Die Datenverarbeitungserlaubnis soll alle notwendigen Verarbeitungsschritte in einem EfA-Onlinedienst bis hin zur Bekanntgabe des Verwaltungsaktes („Übermittlung von elektronischen Dokumenten zu Verwaltungsvorgängen“) erfassen.

Ermöglicht werden soll auch die Offenlegung dieser aufbereiteten Daten an die jeweils zuständige Stelle. Diese Offenlegung im Sinne von Artikel 4 Nummer 2 DSGVO kann durch eine Übermittlung der Antragsdaten an die zuständige Behörde oder durch eine Bereitstellung zum Abruf erfolgen. Beides sind datenschutzrechtliche Unterformen der Offenlegung.

Satz 2 stellt klar, dass die Datenverarbeitung nach Satz 1 bspw. auch dann zulässig ist, wenn der Antragsassistent für Verwaltungsleistungen eingesetzt wird, bei denen die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten erforderlich ist. Der Antragsassistent soll alle für die Antragstellung erforderlichen Angaben beim Nutzer erheben, zwischenspeichern und der zuständigen Behörde offenlegen bzw. übermitteln dürfen. Die jeweils datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle hat für die Verarbeitung insbesondere sensibler Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DS-GVO besondere technisch-organisatorische Maßnahmen zu treffen. Eine Orientierung an § 22 Abs. 2 BDSG bietet sich an.

Von der zulässigen Datenverarbeitung nach Absatz 1 sind nicht die Daten umfasst, die ohnehin gemäß § 8 zu Zwecken der Identifizierung und Authentifizierung verarbeitet werden. Hierfür gelten vorrangig die Rechtsgrundlagen des § 8. Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten ist nach Artikel 9 Absatz 2 lit. g. DS-GVO zulässig, denn es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse an der Schaffung eines übergreifenden informationstechnischen Zugangs für die Bereitstellung digitaler Verwaltungsleistungen, s. verfassungsrechtlicher Handlungsauftrag in Artikel 91c Absatz 5 des Grundgesetzes. Mit der Bereitstellung von zentralen Antragsassistenten wird das Ziel verfolgt, diesen übergreifenden Zugang einfach, einheitlich und technisch interoperabel anzubieten im Sinne des § 1 Absatz 1 OZG.

§ 8a OZG regelt bereichsspezifisch die materiell-rechtlichen Grundlagen der Datenverarbeitung und fügt sich im Übrigen in die Regelungen des BDSG, insbesondere des § 22 Absatz 2 BDSG, ein. Die Datenverarbeitung im Antragsassistenten ist auch im Sinne des § 22 Abs. 1 Nr. 2 lit. a BDSG zwingend erforderlich. Denn ohne die Möglichkeit, auch besondere Kategorien personenbezogener Daten zu verarbeiten, kann die Bereitstellung eines Antragsassistenten für Verwaltungsleistungen, deren Beantragung solche Daten erfordern, nicht gelingen. Auf die Aufzählung einzelner in § 22 Abs. 2 BDSG genannter technischer und organisatorischer Maßnahmen im Rahmen des § 8a Abs. 1 OZG wurde verzichtet. Dies macht deutlich, dass § 8a nur Aussagen zur materiell-rechtlichen Zulässigkeit trifft und § 22 Absatz 2 BDSG ergänzend anwendbar ist. Die Wiederholung vermeidet hier Unübersichtlichkeit und trägt zur Einheitlichkeit der datenschutzrechtlichen Regelungen bei.

Zu Absatz 2:

Hiermit wird eine Rechtsgrundlage für die Datenspeicherung geschaffen. Auf eine Begrenzung der insoweit lediglich als Zwischenspeicherung zulässigen Datenverarbeitung nimmt sodann Absatz 3 Bezug.

Zu Absatz 3:

Daten, die nicht mehr erforderlich sind, sind zu löschen. Dies gilt insbesondere für Fälle, in denen der Nutzer von seinem Antrag Abstand nimmt, aber vergisst, den Antrag im Onlinedienst zu löschen. Damit der Onlinedienste diese Entwürfe zeitnah löscht, muss eine Routine eingebaut werden, die selbiges nach 30 Tagen durchführt.

Zu Satz 3 (neu) Eine längere Speicherdauer ist für Konstellationen vorgesehen, in denen eine Antragsstellung in zeitlichen Etappen erfolgt und damit nicht zeitnah abgeschlossen ist.

Zu Absatz 4:

Gemäß Artikel 4 Nummer 7 Halbsatz 2 DS-GVO kann die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit auf Grundlage mitgliedstaatlichen Rechts bestimmt werden. Voraussetzung ist hierfür, dass Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung durch das mitgliedstaatliche Recht ausreichend konkret vorgegeben sind. Die Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung sind in § 2 Abs. 4 durch die Definition des Antragsassistenten ausreichend beschrieben. Anschließend ist es den Beteiligten möglich, eine einzelne Landesbehörde konzentriert mit dem Betrieb des Antragsassistenten zu betrauen und damit auch festzulegen, dass Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung von dieser Behörde bestimmt werden. Eine solche gesetzgeberische Klarstellung ist aus Gründen der Transparenz und Rechtsklarheit dringend geboten, da in vielen EfA-Umsetzungsprojekten Diskussionen geführt werden, ob in Antragsassistenten eine gemeinsame datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit gemäß Artikel 26 DS-GVO (mit allen damit zusammenhängenden Konsequenzen), eine Vielzahl von Antragsverarbeitungsverhältnissen für sämtliche zuständigen Fachbehörden oder eine konzentrierte datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit besteht, wobei bei letzterer bei jedem

Projekt unter Artikel 4 Nummer 7 Hs. 1 DS-GVO zu subsumieren wäre. Der Bundesgesetzgeber hat bereits an anderer Stelle (vgl. § 9c EGovG Bund) die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit (dort für das Verwaltungsportal des Bundes) auf Grundlage der Öffnungsklausel des Artikel 4 Nummer 7 Hs. 2 DS-GVO geregelt.

## **Zu Nummer 12**

Mit der Neuregelung wird dem Anliegen Rechnung getragen, dass Schriftformerfordernisse für viele Digitalisierungsprojekte eine Herausforderung darstellen, obwohl das Verwaltungsverfahrenrecht vielfältige Möglichkeiten vorsieht, die Schriftform zu ersetzen (§§ 3a VwVfG, § 36a SGB I, § 87a AO).

Die Bundesregierung hat sich deshalb vorgenommen, Schriftformerfordernisse umfassend abzubauen. Dieser Abbau kann jedoch nicht auf die generelle Beseitigung der Schriftform zielen, da sie in verschiedenen Fachverfahren eine verfahrensrechtliche Sicherung darstellt und zu einem rechtsstaatlichen Verfahren beiträgt.

Für die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren muss jedoch neu betrachtet werden, welche Funktionen die analoge Schriftform innehat und wie das damit verbundene, übergeordnete Ziel, ein den Erfordernissen der Rechtsstaatlichkeit genügendes Verwaltungsverfahren zu gewährleisten, in der digitalen Welt ebenso einfach und probat übersetzt werden kann.

Die bisher vorgesehenen Möglichkeiten zur Ersetzung der Schriftform in den §§ 3a VwVfG, § 36a SGB I, § 87a AO decken diese Funktionen noch nicht vollumfänglich ab. Auch daraus entsteht in der Umsetzung des OZG eine kontinuierliche Unsicherheit. Diese soll durch eine einheitliche Vorgabe für die elektronische Abwicklung von Verwaltungsleistungen behoben werden.

### **Zu Absatz 1:**

Bereits in den Jahren 2015 und 2016 hat die Bundesregierung ein umfassendes Normenscreening zur Verzichtbarkeit der Anordnung der Schriftform und des persönlichen Erscheinens im Verwaltungsrecht des Bundes durchgeführt. In dem dazu verfassten Bericht wurden die Herausforderungen des Schriftformersatzes bereits ausführlich dargestellt: Anders als im Zivilrecht (§ 126 BGB) ist im Verwaltungsrecht die Schriftform nicht gesetzlich definiert. Das hat zur Folge, dass anders als bei § 126 Abs. 1 BGB die Anordnung der Schriftform nicht immer eine Unterschrift erfordert, sondern nur, wenn dies nach dem Zweck der Schriftform im jeweiligen Regelungskontext notwendig ist. Wird demnach im Verwaltungsrecht durch Rechtsvorschrift eine Schriftform ohne zusätzliche Festlegungen angeordnet, ist vielmehr durch Auslegung zu ermitteln, welche Anforderungen an die verlangte Schriftform zu stellen sind. Viele dieser Schriftformanordnungen im Fachrecht stammen noch aus Zeiten vor Einführung der elektronischen Kommunikation in der Verwaltung. Das unterschriebene Schriftstück stellte die Norm dar. Da es automatisch alle erforderlichen Funktionen erfüllte, war eine vertiefte Auseinandersetzung des Gesetzgebers mit einzelnen Schriftformfunktionen nicht erforderlich, zumal die Anordnung der Schriftform zuweilen auch nur der Abgrenzung von einer rein mündlichen Erklärung dienen sollte (s. im einzelnen Bericht der Bundesregierung, Juli 2016, BT-Drs., S. 4f.). Die Abgrenzung zur rein mündlichen Erklärung wird in neueren Gesetzen des Bundes oft durch die Formulierung „schriftlich oder elektronisch“ vorgenommen.

Bei der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen wurden bisher Wege gesucht, die Schriftform elektronisch zu ersetzen. Erforderlich dazu ist, jedes einzelne Schriftformerfordernis daraufhin zu untersuchen, welche Funktionen die Schriftform im jeweiligen fachlichen Kontext abdeckt, damit diese korrekt in die elektronische Abwicklung übersetzt werden können.



Diese notwendige Übersetzung ist in der bisherigen Umsetzung des OZG an ihre Grenzen gestoßen. Dabei kann bereits nach jetzt geltendem Recht eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform gemäß § 3a Absatz 2 VwVfG ersetzt werden. Möglich ist dies für Behörden, natürliche Personen und juristische Personen (wie z.B. Unternehmen) durch den Einsatz einer qualifizierten elektronischen Signatur (§ 3a Abs. 2 Satz 2 VwVfG). Für natürliche und juristische Personen können schriftformbedürftige Erklärungen zudem durch die unmittelbare Eingabe der Erklärung im öffentlichen Netz zur Verfügung gestellten elektronischen Formular zusammen mit einer Authentifizierung etwa durch den Onlineausweis nach § 18 PersonalausweisG abgeben (§ 3a Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 i.V.m. Satz 5 VwVfG).

Sieht das jeweilige Fachgesetz nur eine Abgrenzung von einer mündlichen Erklärung vor (ausgedrückt durch die Formulierung „schriftlich und elektronisch“), bedarf es aus rein verwaltungsverfahrenrechtlicher Sicht noch nicht einmal einer Authentifizierung.

Der Anspruch, alle Verwaltungsleistungen zu digitalisieren und für die – grundsätzlich höchst unterschiedlich gestalteten Verwaltungsverfahren – eine einheitliche digitale Verfahrensweise zu schaffen, verlangt es, in besonderem Maße rechtlich sicherzustellen, dass die konkreten Anforderungen an den elektronischen Schriftformersatz einheitlich umgesetzt werden.

Dies erfordert eine Fortentwicklung der bestehenden Regelungen zum elektronischen Schriftformersatz in § 3a Abs. 2 VwVfG und eine genauere Festlegung dessen, was im Rahmen der elektronischen Abwicklung von Verwaltungsverfahren gewährleistet werden muss.

Die Schriftform ist kein Selbstzweck, sondern es muss betrachtet werden, welche Funktionen sie innehat und wie das damit verbundene, übergeordnete Ziel, ein den Erfordernissen der Rechtsstaatlichkeit genügendes Verwaltungsverfahren zu gewährleisten, in der digitalen Welt ebenso einfach und probat übersetzt werden kann.

So dient z.B. eine händische Unterschrift unter einem Antrag nicht allein der (nachträglichen) Identifizierung und Authentisierung, sondern erfüllt zugleich weitere Funktionen erfüllt, die im Zuge einer digitalen Abwicklung durch andere technische Funktionalitäten anders abgebildet werden müssen.

Die Konzentration auf die Funktionen der Schriftform ermöglicht es, sich von der Fixierung auf ein kompaktes Instrument des elektronischen Schriftformersatzes zu lösen, und die rechtlich erforderlichen Komponenten nutzergerecht in einen digitalen Workflow einzubinden.

Die digitale Abwicklung einer Verwaltungsleistung soll zudem insgesamt einfach und zweckmäßig erfolgen. Das Nutzungserlebnis soll dabei im Wesentlichen ähnlich sein. Angestrebt wird ein für alle Lebenslagen einheitlicher elektronischer Verwaltungsablauf. Dieser nimmt dabei zunächst in Kauf, dass die Anforderungen sich stets an dem höchsten Niveau orientiert.

Die Einführung dieser einheitlichen elektronischen Abwicklung soll von Anfang an evaluiert werden. Spätestens bis [X] Jahre nach der Einführung ist ein Evaluierungsbericht vorzulegen.

Absatz 2:

Ein Kernproblem der Digitalisierung der Schriftform ist der Umgang mit der Identifizierungsfunktion. Im analogen Verwaltungsverfahren unterschreibt z.B. der Antragsteller den Antrag eigenhändig. Eine Identifizierung und Authentifizierung, etwa durch Vorlage des Ausweises

gegenüber einem Behördenmitarbeiter, erfolgt im Regelfall nicht. Die händische Unterschrift ermöglicht es jedoch, im Streitfall im Nachhinein durch einen Unterschriftenvergleich die Identität des Unterzeichners zu prüfen.

Die eigenhändige Unterschrift soll Missbrauch verhindern, etwa eine Antragstellung im Namen eines Dritten.

Im digitalen Verwaltungsverfahren (z.B. im Falle der elektronischen Antragstellung) wird das Risiko dieses Missbrauchs höher eingeschätzt als in einem typischen analogen. Insofern birgt die digitale Abwicklung eines Verwaltungsverfahrens neue Risiken für eine den Erfordernissen der Rechtsstaatlichkeit genügende Abwicklung des Verfahrens.

Daher ist es erforderlich, dass für jede elektronische Abwicklung eines Verwaltungsverfahrens – unabhängig vom Vorliegen eines Schriftformerfordernisses – eine elektronische Identifizierung erfolgt.

Ein Kernproblem der Digitalisierung der Schriftform ist der Umgang mit der Identifizierungsfunktion. Im analogen Verwaltungsverfahren unterschreibt z.B. der Antragsteller den Antrag eigenhändig. Eine Identifizierung und Authentifizierung, etwa durch Vorlage des Ausweises gegenüber einem Behördenmitarbeiter, erfolgt im Regelfall nicht. Die händische Unterschrift ermöglicht es jedoch, im Streitfall im Nachhinein durch einen Unterschriftenvergleich die Identität des Unterzeichners zu prüfen.

Die Identifizierungsmittel werden dabei im Gesetz enumerativ aufgezählt: im Bürgerkonto soll nur der Onlineausweis zum Einsatz kommen, im einheitlichen Organisationskonto das ELSTER-Softwarezertifikat (als sicheres Verfahren nach § 87a Absatz 6 Satz 1 der Abgabenordnung). Weitere Identifizierungsmittel sind ausgeschlossen. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Identifizierung und Authentifizierung einfach und einheitlich erfolgt. Gerade natürliche Personen werden nur selten staatliche Leistungen nach dem OZG in Anspruch nehmen. Im Interesse der Nutzerfreundlichkeit soll Ihnen ein einheitliches Verfahren zur Identifizierung angeboten werden (mit Onlineausweis), dass stets gleichförmig wiederkehrt. Die zweite Möglichkeit der Identifizierung und Authentifizierung bezieht sich ausschließlich auf EU-Bürger und Unternehmen mit Sitz in der EU. Auch für diese ist ein einfaches und einheitliches Verfahren vorgesehen. Als ID-Mittel sollen die Identifizierungsmittel zum Einsatz kommen, die im jeweiligen EU-Heimatland oder EU-Sitzstaat verwenden und entsprechend der eIDAS-VO für den grenzüberschreitenden Einsatz notifiziert worden sind.

Sofern ein solcher Nachweis aber ausnahmsweise durch die Behörde nicht für erforderlich gehalten wird, darf auf selbigen für die elektronische Beantragung verzichtet werden. In diesem Fall würde praktisch eine elektronische Verwaltungsleistung mit der einfachen Anmeldung am Nutzerkonto beantragt werden können (Basisregistrierung). Die Basisregistrierung erlaubt einen niedrigschwelligen Zugang zu einfachen elektronischen Verwaltungsleistungen. Zugleich ermöglicht die standardmäßige (und nach § 3 OZG neu) nunmehr verpflichtende Anbindung der einheitlichen Nutzerkonten die einfache Umsetzung des Once-Only-Gedankens durch Auslesen der im Nutzerkonto hinterlegten personenbezogenen Daten für eine Antragstellung.

Absatz 3:

Absatz 3 definiert Anforderungen an den Ablauf einer elektronischen Erklärung. Digitale Erklärungen sollen so gestaltet werden, dass sie einfach und schnell abgewickelt werden können. Ein gewisser Schutz vor Übereilung ist jedoch durch die Anforderungen des Absatzes 3 herzustellen. Zudem muss die abgegebene Erklärung vor nachträglichen Veränderungen geschützt werden.

Absatz 4:

Die Warnfunktion soll vor übereilten Handlungen schützen, da sich der Unterzeichnende mit der Ausführung der Unterschrift die Tragweite seines Handelns bewusst machen soll. Im elektronisch abgewickelten Verwaltungsverfahren muss der Antragsteller vor Formularabsendung etwa durch einen Warnbutton auf die rechtliche Verbindlichkeit und die Zurechenbarkeit seiner Erklärung (befülltes Formular) hingewiesen worden sein. Nur nach Anklicken des Warnbuttons durch den Antragsteller wird das Formular an die Behörde übermittelt.

**Absatz 5:**

Die Erklärung wird dauerhaft und lesbar erhalten und kann auch später noch verwendet werden. Zudem besteht die Möglichkeit die Erklärung später nochmals zu überprüfen. Nach Übermittlung des Antrags erhält der Antragsteller einen „Durchschlag“ der abgegebenen Erklärung für die eigene Nachvollziehbarkeit und Prüfung seines Antrags.

Die für die Abgabe der Erklärung, z.B. ein Antrag oder eine Informationspflicht, zuständige Fachbehörde ist die nach Satz 2 verpflichtete Stelle und hat den Antrag zu ihren Akten zu nehmen.

**Absatz 6:**

Absatz 6 sieht die Möglichkeit vor, Erklärungen, insb. Bescheide, von Behörden so zu gestalten, dass technisch sichergestellt ist, dass eine bestimmte Erklärung einer bestimmten Behörde zuzuordnen ist. Die Verwendung von qualifiziertem elektronischen Siegel oder qualifizierter elektronischer Signatur ist nur erforderlich, wenn die Erklärung außerhalb des Nutzerkontos gegenüber Dritten eingesetzt werden soll. Für den Dritten wird in beiden Fallkonstellationen (Signatur bzw. Siegel) die Möglichkeit der Echtheitskontrolle geboten. Innerhalb des Portalverbunds beim Einsatz ausschließlich im Nutzerkonto ist eine solche Funktion in aller Regel nicht erforderlich.

Schriftliche Urkunden erleichtern durch die Unterschrift diese Beweisführung. Sie begründen den vollen Beweis dafür, dass die in ihnen enthaltenen Erklärungen von den Ausstellern abgegeben sind (Privaturkunden); von einer Behörde ausgestellte, amtliche Anordnungen, Verfügungen oder Entscheidungen enthaltende Urkunden (öffentliche Urkunden) begründen darüber hinaus den vollen Beweis ihres Inhalts. Bereits bisher sieht § 3a VwVfG hierfür die qualifizierte elektronische Signatur vor. Dies soll durch den Einsatz eines qualifizierten elektronischen Siegels ergänzt werden. Der Einsatz beider Instrumente erfolgt gleichberechtigt, nach Wahl der Behörde. Elektronische Siegel sind Daten in elektronischer Form, die anderen Daten in elektronischer Form beigefügt oder logisch mit ihnen verbunden werden, um deren Ursprung und Unversehrtheit sicherzustellen (vgl. Artikel 3 Nummer 25 der Verordnung (EU) 910/2014. Ein qualifiziertes elektronisches Siegel wird von einer qualifizierten elektronischen Siegelerstellungseinheit erstellt und beruht auf einem qualifizierten Zertifikat für elektronische Siegel, Artikel 3 Nummer 27 der Verordnung (EU) 910/2014.

Für das qualifizierte elektronische Siegel ist ein personenunabhängiges Organisationszertifikat (Artikel 3 Nummer 29f. der Verordnung (EU) 910/2014) erforderlich, welches für juristische Personen oder sonstigen Organisationen (Behörden) ausgestellt werden kann. Das qualifizierte elektronische Siegel ist das Pendant zum Unternehmensstempel und bestätigt Herkunft, Echtheit und Unverfälschtheit eines Dokuments, s. Artikel 35 Abs. 2 der Verordnung (EU) 910/2014: „Für ein qualifiziertes elektronisches Siegel gilt die Vermutung der Unversehrtheit der Daten und der Richtigkeit der Herkunftsangabe der Daten, mit denen das qualifizierte elektronische Siegel verbunden ist.“)

**Absatz 7:**

Absatz 2 stellt lediglich eine Verfahrensregelung dar. In bestimmten Fällen reicht der hier geregelte Nachweis der Identifizierung zur Identitätsfeststellung nicht aus. Es muss möglich

bleiben, in bestimmten Verwaltungsverfahren – z.B. im Personenstands-wesen – weitergehende Anforderungen an die Identifizierung zu stellen.

Hintergrund: Absatz 1 erlaubt die Identifizierung unter anderem anhand eines elektronischen Aufenthaltstitels nach der Verordnung EU 910/2014 vom 23. Juli 2014. Diese Aufenthaltstitel werden auch an Personen erteilt, die noch nie hinreichend sicher für die Registrierung in einem deutschen Personenstandsregistereintrag ohne einschränkenden Zusatz gemäß § 35 Abs. 1 PStV identifiziert werden konnten. Dieser Aufenthaltstitel ist z.B. nach der Rechtsprechung des BGH nicht als Identifizierung für die Registrierung in einem neu zu erstellenden deutschen Geburtsregistereintrag ausreichend.

### **Zu Nummer 13**

#### **Zu Buchstabe a**

Änderung, um bereits in der Paragraphenüberschrift zum Ausdruck zu bringen, dass die Vorschrift eine Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen enthält.

#### **Zu Buchstabe b**

Das dienste- und kartenspezifische Kennzeichen kommt bereits nach bisheriger Rechtslage zur Identifizierung des Nutzers zum Einsatz. Dies gilt bisher für den Fall, dass sich der Nutzer gegenüber dem Datenschutzcockpit unmittelbar mit seinem Onlineausweis anmeldet. Das Datenschutzcockpit sieht aber vor, dass der Nutzer zur Anmeldung auch ein Nutzerkonto verwenden kann. Bei der Verwendung eines Nutzerkontos kommt es nicht mehr zu einem unmittelbaren Datenaustausch zwischen Onlineausweis und Datenschutzcockpit. Daher muss auch dem Nutzerkonto erlaubt werden, das dienste- und kartenspezifische Kennzeichen an das Datenschutzcockpit übermitteln zu dürfen.

#### **Zu Buchstabe c**

Die Änderung ist erforderlich, da sich mit der Regierungsumbildung in der 20. Legislaturperiode Zuständigkeitszuschnitt und infolgedessen die Bezeichnung des Ministeriums verändert hat.

### **Zu Nummer 14**

Die Änderung ist erforderlich, da sich mit der Regierungsumbildung in der 20. Legislaturperiode Zuständigkeitszuschnitt und infolgedessen die Bezeichnung des Ministeriums verändert hat.

### **Zu Nummer 15**

Mit der Evaluierungsklausel soll ein kontinuierlich wirkendes qualitatives Überprüfungsinstrument etabliert werden. Dieses soll die weitere Umsetzung von Anfang an begleiten und dabei zugleich eine verbesserte Transparenz für alle Mitwirkenden und Nutzenden ermöglichen. Diese Transparenz beginnt bei sehr grundlegenden Fragen. Erst durch die Umsetzung des OZG wurde Ausmaß und Umfang der Verwaltungsleistungen in Deutschland systematisch erhoben und strukturiert. Mit dem Dashboard digitale Verwaltung wurde ein Instrument etabliert, welches monatlich aktuell den Fortschritt der OZG-Umsetzung anzeigt, [www.onlinezugangsgesetz.de/dashboard](http://www.onlinezugangsgesetz.de/dashboard). Dieses Instrument soll zu einer begleitenden Evaluierung ausgebaut und verstetigt werden. Zentrale Indikatoren werden die „Online-Verfügbarkeit aller OZG-Leistungen“, aber auch die Nutzungszufriedenheit von Bürgerinnen und Bürgern und Unternehmen mit diesen Leistungen sein.

## **Zu Nummer 16**

Mit der Übergangsregelung wird ein vorläufiger Weiterbetrieb ermöglicht. Die Dauer orientiert sich an den Änderungszyklen von IT-Anwendungen. Typischerweise ist spätestens nach zwei Jahren ein vollständiger Relaunch erforderlich. In diesem Zuge sollen die Landes-OZG-Nutzerkonten deaktiviert werden

## **Zu Artikel 2 (Änderung des E-Government-Gesetzes)**

### **Zu Nummer 1**

#### **Zu Buchstabe a**

Redaktionelle Folgeänderung wegen Umbenennung des § 5.

#### **Zu Buchstabe b**

Redaktionelle Folgeänderung wegen Einfügung eines § 5a.

#### **Zu Buchstabe c**

Redaktionelle Folgeänderung wegen Umbenennung des § 16.

### **Zu Nummer 2**

#### **Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung, um den flächendeckenden Einsatz des qualifizierten elektronischen Siegels in Artikel 1, Nummer 13 (Einfügung § 9a OZG) zu ermöglichen. Auf die dortige Begründung wird verwiesen. Da das qualifizierte elektronische Siegel schriftformersetzend eingesetzt werden kann, wird die Verpflichtung der Behörden zur Eröffnung eines technischen Zugangs für derart gesiegelte elektronische Dokumente erweitert.

Die Verpflichtung umfasst nach § 1 Absatz 1 und 2 alle Behörden des Bundes und der Länder einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände. Der Behördenbegriff umfasst dabei mittelbare und unmittelbare öffentliche Stellen, also auch Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Damit soll sichergestellt werden, dass das qualifizierte elektronische Siegel umfassend schriftformersetzend eingesetzt werden kann.

#### **Zu Buchstabe b**

Mit dem eingefügten Satz 2 wird die Pflicht zur Anbindung aus Satz 1 eingeschränkt. Die Anforderung nach Satz 1 wird mit einer Anbindung an das OZG-Bürgerkonto erfüllt.

### **Zu Nummer 3**

#### **Zu Buchstabe a**

§ 3 Absatz 2a EGovG, der bislang lediglich als „Soll“-Vorschrift formuliert ist und den Vorbehalt enthält „soweit noch keine Informationen in geeigneter Form abgerufen werden können“, ist mittlerweile überholt, da sich ein Standard etabliert hat (FIM). Um den Aufwand für den insbesondere föderalen Vollzug bundesrechtlich geregelter Leistungen zu senken und vollzugsrelevante Informationen zu harmonisieren, betreibt der IT-Planungsrat seit 2017 die Anwendung „Föderales Informationsmanagement“ (FIM). FIM sieht vor, dass der Bund zu bundesrechtlich geregelten Leistungen einheitliche Leistungsinformationen (im Folgenden:

Leistungsbeschreibungen) sowie Datenfeld- und Prozessinformationen bereitstellt (die drei sogenannten FIM-Bausteine).

Zusammen informieren sie über den bundesrechtlichen Kern einer Leistung. Sie werden auf Bundesebene von den zuständigen Bundesressorts gemeinsam mit einer zentralen Bundesredaktion erstellt. Länder und Kommunen ergänzen die bereitgestellten FIM-Informationen bei Bedarf und passen sie an ihre landesspezifischen Erfordernisse an, insbesondere an die gegebenenfalls landesspezifische Rechtslage.

Zur Klarstellung, dass unter „allgemeine Leistungsinformationen“ auch Prozesse- und Datenfeldinformationen fallen, wird verwiesen auf den Bericht der Bundesregierung nach § 3 Absatz 2a E-Government-Gesetz über die Bereitstellung standardisierter Informationen zu Verwaltungsleistungen im Rahmen des Föderalen Informationsmanagements (FIM):

„Die Pflicht zur Bereitstellung von Prozessinformationen und Formularinformationen (im Folgenden: Datenfeldinformationen) ist im E-GovG nicht ausdrücklich genannt. Es enthält lediglich die Pflicht, über den Stand der Bereitstellung von Prozess- und Datenfeldinformationen zu berichten. Ausweislich der Gesetzesbegründung sieht aber „das im IT-Planungsrat verankerte Projekt ‚Föderales Informationsmanagement‘ (FIM) [...] auch die standardisierte Bereitstellung von Prozess- und Formularinformationen“ vor. Hintergrund ist die Entscheidung 2016/29 des IT-Planungsrats, mit der der Bund sich verpflichtet hat, im Rahmen der Anwendung „Föderales Informationsmanagement“ (FIM) Leistungs-, Datenfeld- und Prozessinformationen zu bundesrechtlich geregelten Verwaltungsleistungen bereitzustellen. Daran anknüpfend strebt der IT-Planungsrat an, die FIM-Methodik bei der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz (OZG) zu verwenden (S. Entscheidung des IT-Planungsrats 2018/23, zudem schreibt der IT-Planungsrat vor, Datenfeld- und Prozessinformationen im Portalverbund zu verwenden, s. Entscheidung des IT-Planungsrats 2018/40).“

Auch sollten die Leistungszuschnitte explizit genannt werden, um hier Klarheit für die Zukunft zu schaffen.

### **Zu Buchstabe b**

Redaktionelle Folgeänderung der geänderten Absatznummerierung.

### **Zu Nummer 4**

Die Ergänzung erfolgt mit dem Ziel, die Nutzerorientierung von elektronisch durchgeführten Verwaltungsverfahren dadurch zu stärken, dass den Anforderungen an die Barrierefreiheit mehr Gewicht verliehen wird. Diese Regelung ist im Zusammenhang mit der Änderung in § 16 zu sehen. Auch der Einsatz eines Bezahlverfahrens muss barrierefrei gestaltet sein.

### **Zu Nummer 5**

#### **Zu Buchstabe a**

Ziel ist es, zu präzisieren, dass Papierrechnungen, die entgegen der Rechnungsverordnung des Bundes (E-RechV) von Rechnungsstellern an die Bundesverwaltung gesandt werden, keine verzugsbegründende Wirkung haben und daher folgenlos zurückgewiesen werden können. Durch die Verankerung im E-GovG ergänzend zu den Regelungen in der E-RechV wird das Verhältnis zu den Regelungen des BGB klargestellt und verdeutlicht, dass die Verzugsregelung des § 286 Absatz 3 BGB bei entgegen der E-RechV eingehenden Papierrechnungen außer Kraft gesetzt sind.

Dies hat zur Folge, dass sofern ein Rechnungssteller zur Einreichung via E-Rechnung verpflichtet ist, eine fälschlicherweise in Papier übersandte Rechnung dennoch zurückgewiesen werden kann. Somit wird dem Leitgedanken der Digitalisierung von Prozessen entsprechend eine dauerhafte doppelte Rechnungsbearbeitung (Papier/elektronisch) vermieden.

Durch die eindeutige Bezugnahme auf die E-RechV wird zudem klargestellt, dass sich die Regelung nicht auf die in der E-RechV explizit von der Verpflichtung ausgenommenen Fälle der Rechnungsstellung bezieht.

### **Zu Buchstabe b**

Das Beschaffungsamt des BMI ist bereits durch Aufgabenübertragungserlass zum 01.01.2022 fachverantwortliche Stelle und Kompetenzcenter für die E-Rechnung in der Bundesverwaltung geworden. Dies umfasst insb. die Zuständigkeit für die rechtlich-inhaltliche Betreuung der E-Rechnungsreferenzprozesse, der Zentralen Rechnungseingangsplattform (ZRE) sowie der OZG-konforme Rechnungseingangsplattform (OZG-RE), deren Mitnutzung auch den Bundesländern offensteht, sowie die Federführung in diversen Gremien mit Bezug zur E-Rechnung.

Diese Zuständigkeit soll nun aus der Erlassebene auf die Gesetzesebene gehoben werden. Ziel ist es, das Beschaffungsamt mit der Aufgabe E-Rechnung gesetzlich zu verankern, um die dauerhaften Bedarfe, die für die langfristige Aufgabenwahrnehmung regelmäßig anfallen werden, abzusichern. Zugleich soll die gesetzliche Verankerung der Fachverantwortung E-Rechnung die Zuständigkeitsfrageeindeutig klären und die Verantwortung für die gesamte Bundesverwaltung hervorheben und stabilisieren.

### **Zu Nummer 6**

Die Novellierung entspricht in ihrer Zielstellung grundsätzlich derjenigen der Altregelung (vgl. BT-Drs. 17/11473, S. 36 f.). Danach wurde als bedeutendes Hindernis für die Etablierung durchgehend elektronischer Verfahrensabwicklung das Erfordernis der Vorlage von Nachweisen und Bescheiden im Original erkannt. Die Vorlage einer elektronischen Kopie eines Nachweises sollte deshalb im Regelfall genügen. Als weitere unnötige Erschwernis für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen hatte der Gesetzgeber die erneute Erhebung personenbezogener Daten identifiziert, die in einem anderen Verwaltungsverfahren bereits angegeben wurden und der Verwaltung damit bereits vorliegen. Stattdessen können diese Daten im Interesse von Bürgerinnen und Bürgern, der Unternehmen aber auch der Verwaltung, bei anderen öffentlichen Stellen, bei denen diese bereits vorliegen, abgerufen werden ("die Daten sollen laufen, nicht die Bürgerin/der Bürger"). Denkbar ist auch, dass die Daten in einem anderen Verwaltungsverfahren von Amts wegen erhoben wurden und der Verwaltung aus diesem Grund bereits vorliegen.

Die effiziente und zielgerichtete Umsetzung des Once-Only-Prinzips ist weiterhin zentraler Regelungsgegenstand der novellierten Regelung. § 5 Absatz 2 a.F. wurde vereinzelt als unionsrechtswidrig angesehen wegen eines möglichen Verstoßes gegen das europarechtliche Wiederholungsverbot (vgl. Denkhäus/Richter/Bostelmann, EGovG/OZG, 1. Auflage 2019, § 5 Rn. 22; vgl. auch Richter, Ausschussvorlage INA 19/74 – öffentlich –, Gutachterliche Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Hessischen Landesregierung für ein Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung und zur Änderung verfahrens- und verwaltungsstreckungsrechtlicher Vorschriften und glückspielrechtlicher Zuständigkeiten ([Hessischer Landtag,] Drucks. 19/6403), 7. August 2018, S. 49). Insofern soll die Novellierung einen verlässlichen Rechtsrahmen schaffen, der anders als die Vorgängerregelung eine Einwilligung weder als Tatbestandsmerkmal beinhaltet noch einen möglicherweise unionsrechtlich angreifbaren Verweis auf die Einwilligung als Rechtsgrundlage im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 lit. a DSGVO oder gar eine unzulässige Ausgestaltung. Die Neuregelung legt vielmehr fest, dass der Antragsteller im Sinne eines sonstigen voluntativen Elements bei elektronischen Verwaltungsverfahren die Wahl hat zwischen

zwei Möglichkeiten: Er kann den Nachweis entweder selbst digital einreichen oder einen behördenseitigen, elektronischen Nachweisabruf veranlassen. Die Ausübung dieser Wahlmöglichkeit ist tatbestandlicher Anknüpfungspunkt der datenschutzrechtlichen Ermächtigungsgrundlagen in Absatz 2. Die Regelung in Absatz 2 ist in Form einer Generalklausel selbst Rechtsgrundlage im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 lit. e DSGVO. Parallel dazu regelt auch die Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates (SDG-Verordnung) in Artikel 14 Absatz 4, dass die Nutzung des technischen Systems für den grenzüberschreitenden automatisierten Austausch von Nachweisen (EU-Once-Only-Technical-System, EU-OOTS) grundsätzlich nicht verbindlich und nur auf sein ausdrückliches Ersuchen gestattet ist. Dieses ausdrückliche Ersuchen stellt keine Einwilligung im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 lit. a DSGVO dar (vgl. Europäische Kommission, Arbeitsdokument, Datenschutzfolgenabschätzung zur Durchführungsverordnung (EU) 2022/1463 der Kommission vom 5. August 2022 zur Festlegung technischer und operativer Spezifikationen des technischen Systems für den grenzüberschreitenden automatisierten Austausch von Nachweisen und zur Anwendung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung gemäß der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates, SWD(2022) 211 final, S. 5f.).

Die Begriffe der nachweisanfordernden und der nachweisliefernden Stelle wurden in Anlehnung an den Wortlaut in Artikel 1 Nummer 2, 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1463 der Kommission vom 5. August 2022 zur Festlegung technischer und operativer Spezifikationen des technischen Systems für den grenzüberschreitenden automatisierten Austausch von Nachweisen und zur Anwendung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung gemäß der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgewählt (dort „Nachweise anfordernde Behörde“ und „Nachweislieferant“). Verfolgt wird damit das Ziel einer möglichst einheitlichen Bezeichnung der datenaustauschenden Akteure auf europäischer sowie nationaler Ebene.

Der novellierte § 5 soll der Verwaltung damit im Interesse von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen, aber auch im Eigeninteresse, die Durchsetzung einfacher Antragsprozesse mit kurzen Bearbeitungszeiten ermöglichen. Voraussetzung hierfür sind modernisierte Register, die bürokratiearme und bürgerfreundliche Onlinedienste von technischer Seite erlauben. Die Modernisierungsaufgaben werden im Rahmen des Bund-Länder-Projekts des IT-Planungsrats „Gesamtsteuerung Registermodernisierung“ gesamthaft angegangen. Der Bund ist hierfür gemeinsam mit den Ländern Bayern, Baden-Württemberg, Hamburg und Nordrhein-Westfalen, die Ko-Federführer im Projekt sind, verantwortlich. Das Gesetz knüpft damit nahtlos an die Ziele des Registermodernisierungsgesetzes sowie des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes an.

§ 5 gilt für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden des Bundes und mit Ausnahme der §§ 9a bis 9c auch der Behörden der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, wenn sie Bundesrecht ausführen (vgl. § 1 Absatz 1, 2 EGovG). Damit das mit § 5 verfolgte Ziel auch umfassend erreicht werden kann, müssten auch die Länder entsprechende Rechtsgrundlagen in ihr Landesrecht übernehmen.

Zu Absatz 1:

Nach Absatz 1 erhält der Antragsteller bei elektronischer Durchführung eines antragsgebundenen Verwaltungsverfahrens hinsichtlich der Art der Nachweiserbringung grundsätzlich die Wahlmöglichkeit zwischen zwei verschiedenen Wegen.

Er kann entweder einen behördenseitigen, automatisierten Nachweisabruf veranlassen (Nummer 1) oder den Nachweis selbst elektronisch erbringen (Nummer 2). Es ist denkbar, dass diese Auswahl für mehrere Antragsverfahren getroffen werden kann, sodass sich der Antragsteller für gleich- oder ähnlich gelagerte Fälle nicht immer wieder aufs Neue entscheiden muss. Diese Auswahl könnte jederzeit geändert werden.



Nummer 1 dient der Umsetzung des Once-Only-Prinzips. Daten, die der Verwaltung bereits vorliegen, können direkt bei der ausstellenden Behörde abgerufen werden. Diese Wahlmöglichkeit greift nur, wenn der jeweilige Nachweis elektronisch vorliegt und ohne zeitlichen Verzug, d.h. innerhalb kürzester Zeit, automatisiert abgerufen werden kann. Dies meint fachlich synchrone Abrufverfahren. Sobald also eine menschliche Interaktion notwendig ist und es sich um ein asynchrones Abrufverfahren handelt, kann die Behörde zwar eine Abrufmöglichkeit eröffnen, muss dies aber nicht. Für welche Nachweise ein Once-Only-Nachweisabruf möglich ist, steht im Vorfeld fest und ist technisch hinterlegt. Dasselbe gilt für die für das jeweilige Verfahren erforderlichen Nachweise und die Stellen, welche im konkreten Fall nachweisfordernde und nachweisliefernde Stelle sind. Die Norm berücksichtigt zudem die Möglichkeit, dass für ein Verwaltungsverfahren mehrere Nachweise erforderlich sein können. Insofern kann die Wahlmöglichkeit für den „jeweiligen“ Nachweis ausgeübt werden, sofern die Voraussetzungen für den Once-Only-Nachweisabruf vorliegen.

Dem Bürger verbleibt nach Nummer 2 die Möglichkeit, den Nachweis selbst digital zu erbringen (Nummer 2). Unter Nummer 2 fällt beispielsweise der bisher schon gängige Weg, in einem Onlinedienst einen Nachweis, das heißt eine elektronische Kopie, hochladen zu können. Darunter könnten zukünftig zudem Walletlösungen fallen, bei denen der Antragsteller einen Nachweis in einem persönlichen Datensafe hält und daraus in den Onlinedienst lädt. Im Übrigen bleibt es dabei, dass ein Antrag unvollständig eingereicht werden darf.

Der Anwendungsbereich der Norm ist insofern verengt, dass sie sich nur auf die elektronische Durchführung antragsgebundener Verwaltungsverfahren erstreckt. Danach sind Konstellationen der Leistungsverwaltung mit Ausnahme antragsloser Verwaltungsleistungen erfasst und Fälle der Eingriffsverwaltung ausgeschlossen. Antragslose Verwaltungsleistungen werden mit Blick auf ihren Ausnahmecharakter, den sie jedenfalls heute innehaben, ohnehin spezialgesetzlich geregelt werden. Die Kommunikation zwischen einer Behörde und einem Bürger per E-Mail fällt in diesem Kontext nicht unter den Begriff der elektronischen Durchführung eines Verwaltungsverfahrens. Gemeint ist die Nutzung eines Online-Dienstes, welcher bspw. über ein Verwaltungsportal auffindbar ist. Dazu würde auch ein hybrides Verfahren zählen, bei dem nicht nur Nachweise im Sinne der Norm erforderlich sind, sondern auch andere Beweismittel, welche nicht elektronisch erbracht werden können. Dies ist z. B. der Fall, wenn gemäß § 26 Absatz 1 Nummer 4 VwVfG etwas in Augenschein genommen werden muss. Die Vorgängerregelung, wonach die Vorlage eines Originals in Ausnahmefällen verlangt werden konnte, wurde nicht übernommen. Nach dem verfahrensrechtlichen Untersuchungsgrundsatz (§ 24 VwVfG), welcher gemäß der Regelung im Absatz 1 Satz 2 ausdrücklich unberührt bleibt, kann die für die Entscheidung zuständige Behörde aber auch weiterhin die Möglichkeit haben, einen Nachweis im Original zu verlangen, sofern beispielsweise im Einzelfall Zweifel an der Authentizität eines Dokuments bestehen. Durch die Bezugnahme auf die §§ 24 bis 27 VwVfG wird zudem deutlich, dass die dort genannten Möglichkeiten zur Sachverhaltsermittlung bestehen bleiben. Insofern ist ein hybrides Verfahren mit elektronischen Nachweisen und analoger Beweisführung denkbar. Um medienbruchfreie Verfahren zu fördern, erhält der Antragsteller bei einem Nachweis, der elektronisch erbracht werden kann, aber ausschließlich die in Absatz 1 genannten Möglichkeiten.

Absatz 1 definiert in den Sätzen 3 bis 5 die nachfolgenden zentralen, normbestimmenden Begriffe: Nachweis, nachweisfordernde und nachweisliefernde Stelle. So sind nach Absatz 1 Satz 3 Nachweise Unterlagen und Daten jeder Art unabhängig vom verwendeten Medium, die zur Ermittlung des Sachverhalts geeignet sind. In Anlehnung an die Definition in Artikel 3 Ziffer 5 der Verordnung (EU) 2018/1724 vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 1) wird der Nachweisbegriff weit gefasst. Der weite Nachweisbegriff wird aber bezüglich des automatisierten Abrufs insofern eingeschränkt als dass nur solche Nachweise erfasst sind, die elektronisch vorliegen und ohne zeitlichen Verzug automatisiert

abgerufen werden können. Durch das Begriffspaar Unterlagen und Daten wird dem Verständnis des Datenbegriffs in der Informatik Rechnung getragen, der dort enger aufgefasst wird als im allgemeinen Sprachgebrauch.

Gemäß Absatz 1 Satz 4 kann die nachweisanfordernde Stelle entweder die öffentliche Stelle selbst sein, die über den Antrag entscheidet, oder aber eine andere öffentliche Stelle, die dafür zuständig ist, den Nachweis einzuholen und anschließend an die zuständige Behörde weiterzuleiten. Solche anderen öffentlichen Stellen können beispielsweise Stellen sein, die für eine Portallösung oder einen EfA-Onlinedienst zuständig sind.

In Satz 5 wird klargestellt, dass die nachweisliefernde Stelle diejenige Stelle ist, die für die Ausstellung des Nachweises zuständig ist. Damit wird der Umstand berücksichtigt, dass mehrere Behörden über einen Nachweis verfügen können, aber nur eine Stelle für die Aktualität Sorge trägt und insofern bspw. das „führende“ Register für den jeweiligen Nachweis betreibt. Welche konkrete Stelle das jeweils ist, muss vorab technisch hinterlegt sein.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 enthält gemäß dem Doppeltürmodell des BVerfG und im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 lit. e, Absatz 3 DSGVO die datenschutzrechtlichen Rechtsgrundlagen für den Abruf der Nachweise in Satz 1 und für die Übermittlung in Satz 2. In Satz 1 a.E. werden weitere Voraussetzungen festgelegt. Darin soll zum einen der datenschutzrechtliche Zweckbindungsgrundsatz gestützt werden, indem der Nachweisabruf für die Erfüllung der Aufgabe erforderlich sein muss, und durch ein hypothetisches Direkterhebungselement als zusätzliches Tatbestandsmerkmal wird sichergestellt, dass die Behörde den Nachweis hypothetisch beim Antragsteller erheben dürfte, auch wenn allgemein kein Direkterhebungsgrundsatz mehr gilt. Dadurch wird eine Verknüpfung mit dem Fachrecht hergestellt, das hierfür geprüft werden muss. Satz 3 deckt einen weiteren möglichen Datenfluss ab, wenn die nachweisanfordernde Stelle nicht selbst die für die Entscheidung über den Antrag zuständige Behörde ist. In diesem Fall darf die nachweisanfordernde Stelle (z.B. ein Portal) den Nachweis einholen und anschließend an die für die Entscheidung über den Antrag zuständige Stelle übermitteln.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 gilt nur für solche Nachweise, die aus einem der in der Anlage zum IDNrG aufgeführten Register abgerufen werden sollen. Im Sinne der Ziele des Registermodernisierungsgesetzes, insbesondere der Einführung eines registerübergreifenden Identitätsmanagements zum Zwecke der Erbringung von Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz, ermöglicht die Regelung des Absatz 3 die Übermittlung der Identifikationsnummer gemäß § 139b Abgabenordnung (AO) und der weiteren Daten nach § 4 Absatz 2 und 3 IDNrG an die nachweisliefernde Stelle zum Zwecke der Zuordnung der Datensätze Validierung dieser Zuordnung zum Antragsteller und zum Zweck des Nachweisabrufs.

Im Sinne des datenschutzrechtlichen Grundsatzes der Datenminimierung nach Art. 5 lit. c DSGVO sollen nur diejenigen Daten nach § 4 Absatz 2 und 3 IDNrG übermittelt werden, die für diese Zweckerreichung erforderlich sind.

Die nachweisliefernde Stelle kann anhand dieser Daten den zum Antragsteller gehörigen Nachweis ermitteln und an die nachweisanfordernde Stelle weitergeben. Damit bei der nachweisanfordernden Stelle der Nachweis wiederum richtig zugeordnet werden und eine Überprüfung dazu stattfinden kann, ob es sich um den angefragten Nachweis handelt, können hierzu die Identifikationsnummer und die weiteren Daten nach § 4 Absatz 2 und 3 IDNrG in der Antwortnachricht der nachweisliefernden Stelle an die nachweisanfordernde Stelle enthalten sein.

Absatz 3 regelt daher die Verarbeitung im Sinne des § 6 Absatz 2 IDNrG.

Als Pendant zur Identifikationsnummer, die nur natürliche Personen erhalten, wird die Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c AO als Wirtschaftsnummer nach dem Unternehmensbasisdatenregistergesetz (UBRegG) für Unternehmen bei Once-Only-Nachweisabrufen als eindeutiger Identifikator relevant werden.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 regelt die sog. Vorschaufunktion. Sie ermöglicht dem Antragsteller, die automatisch abgerufenen Nachweise vor deren Verwendung für das Antragsverfahren einzusehen und zu entscheiden, ob er mit dem Antragsverfahren unter Verwendung des angezeigten Nachweises fortfahren möchte. Der Antragsteller kann auf die Vorschau verzichten. Dies muss er nicht aktiv tun. Eine technische Umsetzung, nach der der Antragsteller die Vorschau aktiv anstoßen muss, ist zulässig. Die Vorschaufunktion veranschaulicht dem Antragsteller, welche Daten konkret abgerufen wurden sowie welche Daten für das Verwaltungsverfahren verwendet werden sollen und steigert dadurch die Transparenz des digitalen Verwaltungsverfahrens. Auch der europäische Once-Only-Nachweisabruf sieht – vorbehaltlich mitgliedstaatlicher oder unionsrechtlicher Ausnahmeregelungen im Sinne von Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 1) (Single Digital Gateway-Verordnung, SDG-VO) – eine Vorschau vor. Mittels Vorschaufunktion kann der Nutzer bei unrichtigen oder veralteten Daten die Verwendung des Nachweises unterbinden und dadurch selbst dazu beitragen, dass Verwaltungsentscheidungen effizient und auf Grundlage von aktuellen, richtigen Daten getroffen werden.

Entscheidet sich der Antragsteller nach Einsicht der Daten in der Vorschau gegen die Verwendung dieser Daten im Antrag, so bleiben ihm die Möglichkeiten, den Nachweis gemäß Absatz 1 Nummer 2 selbst elektronisch einzureichen, den Antrag unvollständig einzureichen oder die Antragstellung abzubrechen und den analogen Antragsweg zu beschreiben.

Durch die Vorschaufunktion ergibt sich eine erweiterte, über das verfassungsrechtliche geforderte Maß hinausgehende Transparenz, die die Funktion des Datenschutzcockpits i.S. d. Artikel 1 § 2 Nummer 3 RegMoG (§ 10 OZG-neu) ergänzt. Während im Datenschutzcockpit im Nachgang jede Übermittlung der personenbezogenen Daten unter Nutzung der Identifikationsnummer nachvollzogen werden kann, bietet die Vorschaufunktion zudem eine Einsichts- und Kontrollmöglichkeit des Antragstellers im Vorfeld und das unabhängig von der Verwendung der Identifikationsnummer. Die Vorschaufunktion greift also auch bei solchen Datenübermittlungen, bei denen der Antragsteller auch weiterhin anhand seiner Basisdaten identifiziert wird.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 enthält eine gesetzliche Bestimmung dazu, wer Verantwortlicher im Falle eines Once-Only-Nachweisabrufs ist. Eine solche Regelung ist gemäß Art. 4 Nr. 7 DSGVO zulässig, sofern wie hier Zwecke und Mittel der Verarbeitung gesetzlich vorgegeben sind. Die Regelung weist die Verantwortung für den Nachweisabruf einseitig der nachweisanfordernden Stelle zu. Die meisten Landesdatenschutzgesetze enthalten bereits eine solche Regelung für den Fall automatisierter Abrufverfahren und auch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/1463 enthält für das europäische Once-Only-Technical System eine entsprechende Zuweisung der Verantwortlichkeit in Artikel 34. Auf die Art werden die datenschutzrechtlichen Pflichten klar und eindeutig sowie im Einklang mit der Interessenlage der nachweisanfordernden Stelle zugewiesen

## Zu Nummer 7

Die Regelung dient der Umsetzung des Artikels 14 der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 1) (Single Digital Gateway-Verordnung, SDG-VO). Nach Artikel 14 SDG-VO errichten die Kommission und die Mitgliedstaaten gemeinsam ein technisches System für den automatisierten Austausch von Nachweisen zwischen zuständigen Behörden in verschiedenen Mitgliedstaaten (europäisches Once-Only-Technical-System, EU-OOTS) zur Umsetzung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung (Once-Only-Prinzip). Nach dem europäischen Once-Only-Prinzip sollen, was bezogen auf Behörden innerhalb Deutschlands auch Regelungsgegenstand des § 5 ist, in der Verwaltung bereits vorliegende Nachweise im Rahmen weiterer Verwaltungsprozesse nicht erneut bei Bürgerinnen, Bürgern oder Unternehmen erhoben, sondern zwischen öffentlichen Stellen ausgetauscht werden.

Die datenschutzrechtliche Ermächtigung der Stellen, die Nachweise austauschen zu dürfen, ist dabei nicht Gegenstand der Regelung in Artikel 14 SDG-VO (vgl. Europäischer Datenschutzbeauftragter, Stellungnahme 8/2017, Stellungnahme des EDSB zu dem Vorschlag für eine Verordnung über die Einrichtung eines zentralen digitalen Zugangstors und den Grundsatz der „einmaligen Erfassung“, S. 15; Europäische Kommission, Arbeitsdokument, Datenschutzfolgenabschätzung zur Durchführungsverordnung (EU) 2022/1463 der Kommission vom 5. August 2022 zur Festlegung technischer und operativer Spezifikationen des technischen Systems für den grenzüberschreitenden automatisierten Austausch von Nachweisen und zur Anwendung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung gemäß der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates, SWD(2022) 211 final, S. 3f). Diese muss auf Ebene der Union oder im Recht der Mitgliedstaaten geschaffen werden. In diesem Sinne enthält § 5a erforderliche datenschutzrechtliche Rechtsgrundlagen für den Nachweisaustausch über das EU-OOTS.

Als Verordnung gilt Artikel 14 SDG-VO unmittelbar, weshalb darauf verzichtet wurde, auf relevante Systemspezifika des EU-OOTS explizit Bezug zu nehmen. So sollen Nachweise über das EU-OOTS grundsätzlich nur auf ausdrückliches Ersuchen des Nutzers hin ausgetauscht werden sowie dem Nutzer grundsätzlich die Möglichkeit einer Vorschau des abgerufenen Nachweises ermöglicht werden. Absatz 4 und 5 räumen den Mitgliedstaaten und dem Unionsgesetzgeber selbst einen diesbezüglichen Regelungsspielraum ein. Von diesen Öffnungsklauseln wird mit der Regelung des § 5a kein Gebrauch gemacht.

Eine Durchführungsverordnung (Durchführungsverordnung (EU) 2022/1463 der Kommission vom 5. August 2022 zur Festlegung technischer und operativer Spezifikationen des technischen Systems für den grenzüberschreitenden automatisierten Austausch von Nachweisen und zur Anwendung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung gemäß der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates) enthält daneben weitere technische und operative Spezifikationen. Insbesondere weist sie in Artikel 34 die datenschutzrechtliche Verantwortung für Vollständigkeit und Rechtmäßigkeit des Nachweisabrufs nachweisfordernden Stelle („evidence requester“) zu.

§ 5a gilt dabei nur für solche Nachweise im Sinne von Artikel 14 Absatz 2 SDG-VO, die für Verfahren nach Artikel 14 Absatz 1 SDG-VO relevant sind. Die relevanten Verfahren nach Artikel 14 Absatz 1 SDG-VO ergeben sich einerseits aus Anhang II der SDG-VO sowie aus den Richtlinien 2005/36/EG, 2006/123/EG, 2014/24/EU und 2014/25/EU.

Eine Legaldefinition für den Nachweisbegriff hat der Unionsgesetzgeber in Artikel 3 Nr. 5 SDG-VO aufgenommen. Danach sind Nachweise „alle Unterlagen oder Daten, einschließlich Text- oder Ton-, Bild- oder audiovisuellen Aufzeichnungen, unabhängig vom verwendeten Medium, die von einer zuständigen Behörde verlangt werden, um Sachverhalte oder die Einhaltung der in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b genannten Verfahrensvorschriften

nachzuweisen“. Artikel 14 Absatz 2 verengt seinen Anwendungsbereich wiederum auf solche Nachweise nach dieser Definition, die bereits innerstaatlich in einem elektronischen Format ausgestellt und automatisiert ausgetauscht werden. Insofern stellt der Unionsgesetzgeber in Artikel 14 Absatz 2 keine Digitalisierungspflicht für Nachweise auf, sondern stellt auf die individuellen Verhältnisse in den Mitgliedstaaten ab.

§ 5a gilt für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden des Bundes und mit Ausnahme der §§ 9a bis 9c auch der Behörden der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, wenn sie Bundesrecht ausführen (vgl. § 1 Absatz 1, 2 EGovG). Damit das mit § 5a verfolgte Ziel auch umfassend erreicht werden kann, müssten auch die Länder entsprechende Rechtsgrundlagen in ihr Landesrecht übernehmen.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 enthält die datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage für Nachweisabrufe deutscher Behörden bei Behörden eines anderen Mitgliedstaats.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 enthält hingegen die datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage für Nachweisübermittlungen deutscher Behörden an Behörden eines anderen Mitgliedstaats.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 enthält den Hinweis, dass bei der Verarbeitung personenbezogener Daten nach den Absätzen 1 und 2 intermediäre Plattformen zum Einsatz kommen können. Diese Möglichkeit folgt unmittelbar aus der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1463, vgl. insbesondere Artikel 2 lit. b und die Legaldefinition in Artikel 1 Absatz 6. Intermediäre Plattformen können sowohl auf der Seite des Mitgliedstaats zum Einsatz kommen, der einen Nachweis aus einem anderen Mitgliedstaat über das EU-OOTS abrufen möchte, als auch auf der Seite des nachweisliefernden Staates.

Es obliegt der Verwaltungsorganisation der Mitgliedstaaten, über das ob und wie des Einsatzes intermediärer Plattformen zu entscheiden. Die Durchführungsverordnung (EU) 2022/1463 lässt insbesondere offen, ob intermediäre Plattformen im eigenen Namen, d. h. in Ausübung einer eigenen Verantwortlichkeit, oder im Namen anderer Behörden, d. h. im Auftrag oder nur als technischer Dienst, tätig werden sollen. Im nationalen Kontext muss dies erst noch entschieden werden. Mit Blick auf die vorwiegend dezentrale Registerstruktur in Deutschland wird eine Anbindung über intermediäre Plattformen beabsichtigt.

## **Zu Nummer 8**

### **Zu Buchstabe a**

Die Änderung ist erforderlich, da sich mit der Regierungsumbildung in der 20. Legislaturperiode Zuständigkeitszuschnitt und infolgedessen die Bezeichnung des Ministeriums verändert hat

### **Zu Buchstabe b**

### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Vorschrift enthält bislang lediglich eine explizit nicht abschließende Auflistung der Basisfunktionalitäten des Bundesportals. Durch die Ergänzung soll die Grundfunktion des Portals weiter ausgeführt werden. In Verbindung mit der Erweiterung der genannten Basisfunk-

tionalitäten trägt dies einem umfassenderen Verständnis von digitaler Verfahrensabwicklung und eines modernen digitalen Verwaltungsangebots Rechnung, das mit hohen Erwartungen an die Nutzungsfreundlichkeit und unterstützenden Serviceangebote einhergeht.

Nummer 1 bleibt unverändert. Durch die Bereitstellung dieser Funktionalität wird gleichzeitig die Pflicht des Bundes nach § 1a Absatz 3 OZG erfüllt.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Das Verwaltungsportal Bund soll auch einen elektronischen Identitätsnachweis über das einheitliche Organisationskonto ermöglichen, die Regelung wird daher klarstellend erweitert.

#### **Zu Doppelbuchstabe cc**

Es erfolgt eine Erweiterung, da zur vollständigen digitalen Abbildung von Verwaltungsverfahren Formulare nicht lediglich zur Antragstellung, sondern bspw. auch zur Erledigung von Informationspflichten, dem Nachreichen von Unterlagen oder der Einlegung eines Widerspruchs angeboten werden. Das Verwaltungsportal Bund könnte diese Funktion auch im Wege der Organleihe für die Beantragung und Abwicklung einer Verwaltungsleistung der Behörde eines Landes zur Verfügung stellen. Das entlehene Organ wird als Organ des Entleihers tätig, dessen (Fach-)Aufsicht und Weisungen es unterliegt und dem die von ihm getroffenen Maßnahmen – zB mit der Folge der Kostentragung und der Haftung für Amtspflichtverletzungen – zugerechnet werden. Eine Zuständigkeitsübertragung findet deshalb nicht statt.

#### **Zu Doppelbuchstabe dd**

Nummer 4b ist ergänzt um „Nachrichten“, dies umfasst etwa Statusinformationen zum Stand des Verfahrens.

Nummer 4c deckt die Erfordernisse einer bi-direktionalen Kommunikation ab. Es wird die rechtliche Möglichkeit geschaffen, diese Funktionen anzubieten. Aktuell sind diese noch nicht verfügbar.

#### **Zu Doppelbuchstabe ee**

Schafft die Grundlage für die Anbindung eines Zahlungsverfahrens. Die Formulierung ist offen und ermöglicht neben der unmittelbaren Anbindung eines Zahlungsdiensteanbieters auch die Verknüpfung mit einem Vermittler von Zahlungsdiensteanbietern, namentlich der Plattform ePayBL.

#### **Zu Nummer 9**

##### **Zu Buchstabe a**

Die bisherige, auf die Speicherung von Antragsdaten zum Zwecke des Abrufs durch die zuständige Behörde reduzierte Datenverarbeitungsgrundlage wird durch eine umfassendere Regelung ersetzt, die die Datenverarbeitung im Bundesportal insgesamt in den Blick nimmt und damit den für ein umfassendes, nutzungsfreundliches digitales Verwaltungsangebot tatsächlich erforderlichen Datenverarbeitungsvorgängen im Bundesportal Rechnung trägt. Sofern das Fachrecht dies für die Durchführung des jeweiligen Verwaltungsverfahrens ausnahmsweise voraussetzt, können im Rahmen der elektronischen Abwicklung von Verwaltungsleistungen über das Verwaltungsportal des Bundes einschließlich der Zwischenspeicherung nach Absatz 2 auch besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikel 9 Absatz 1 DSGVO verarbeitet werden. Die bisherige Regelung ist überdies teilweise redundant, da sich die Löschpflichten bereits unmittelbar aus der

DSGVO ergeben. In diesen Fällen sind angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Personen entsprechend § 22 Abs. 2 BDSG vorzusehen.

Durch den Verzicht auf die Verankerung strikter gesetzlicher Löschfristen wird im Übrigen im Hinblick auf die Erweiterung der bisherigen Verarbeitungszwecke eine flexiblere, erforderlichkeitsbasierte Speicherdauer ermöglicht und der notwendige Reaktionsspielraum für Weiterentwicklungen des Bundesportals eingeräumt.

Damit wird auch dem Umstand Rechnung getragen, dass eine Reduzierung des Entwicklungs- und Bewertungsspielraums mit einer reduzierten Bedienungsfreundlichkeit und insbesondere Nutzbarkeit der Angebote einhergehen kann, die mit den Anforderungen an eine moderne, nutzerfreundliche digitale Verwaltung im Widerspruch stehen.

### **Zu Buchstabe b**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Es erfolgt eine redaktionell-sprachliche Anpassungen: der Begriff Online-Antragsformular wird durch Online-Formular ersetzt (s. Begründung unter § 9a Absatz 3 Nummer 3).

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Es erfolgt eine terminologische Vereinheitlichung, indem der Begriff „Antragsdaten“ durch den Begriff „Verfahrensdaten“ ersetzt wird. Im Verwaltungsportal Bund werden nicht nur Daten aus Anträgen verarbeitet, sondern bspw. auch aus Anzeigen oder sonstigen Informationspflichten (Meldung einer Funkstörung). Die dabei durch das Verwaltungsportal Bund zu verarbeitenden Daten sind keine „Antragsdaten“ im engeren Sinne, da keine Anträge gestellt werden.

#### **Zu Doppelbuchstabe cc**

Die Streichung der Wörter „bereits vor Abschluss der Antragstellung“ erfolgt im Kontext einer grundsätzlichen Neuregelung der Speicherung von Verfahrensdaten. Es wird ermöglicht, dass dieser digitale Zugangskanal zur Fachbehörde auch genutzt werden kann, wenn der Antrag gestellt ist, dieser aber um weitere Angaben ergänzt werden muss oder um bspw. einen Antrag wiederholt zu stellen oder die Daten in einen verwandten Antrag zu übernehmen. Der Hinweis, dass diese Zwischenspeicherung bereits vor Abschluss der Antragstellung erfolgen darf, ist dabei nicht mehr korrekt, da er nahelegt, die Speicherung wäre weitgehend ausgeschlossen.

#### **Zu Doppelbuchstabe dd**

Es erfolgt zunächst eine redaktionell-sprachliche Anpassungen: der Begriff Online-Antragsformular wird durch Online-Formular ersetzt (s. Begründung unter § 9a Absatz 3 Nummer 3).

Die Wörter „darüber hinaus“ grenzen den Regelungsgehalt im Verhältnis zu Absatz 1 ab.

Zudem erfolgt eine terminologische Vereinheitlichung, indem der Begriff „Antragsdaten“ durch den Begriff „Verfahrensdaten“ ersetzt wird. Im Verwaltungsportal Bund werden nicht nur Daten aus Anträgen verarbeitet, sondern bspw. Auch aus Anzeigen oder sonstigen Informationspflichten (Meldung einer Funkstörung). Die dabei durch das Verwaltungsportal Bund zu verarbeitenden Daten sind keine „Antragsdaten“ im engeren Sinne, da keine Anträge gestellt werden.

Die Streichung der Wörter „bereits vor Abschluss der Antragstellung“ und Verschiebung des bisherigen Regelungsgehalts von Absatz 2 an das Ende des Absatz 1 erfolgt im Kontext einer grundsätzlichen Neuregelung der Zwischenspeicherung von Verfahrensdaten. Es wird ermöglicht, dass dieser digitale Zugangskanal zur Fachbehörde auch genutzt werden kann, wenn der Antrag gestellt ist, dieser aber um weitere Angaben ergänzt werden muss oder um bspw. einen Antrag wiederholt zu stellen oder die Daten in einen verwandten Antrag zu übernehmen.

Darüber hinaus entfällt das Einwilligungserfordernis auf Tatbestandsebene. Dem Nutzer steht die Nutzung der Funktionalität frei, er kann seine zwischengespeicherten Daten im Übrigen selbst verwalten und jederzeit löschen.

### **Zu Buchstabe c**

Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden zu einem neuen Absatz 2 zusammengefasst. Der bisherige Absatz 2 entfällt.

### **Zu Buchstabe d**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

#### **Zu Dreifachbuchstabe aaa**

Es werden die Wörter „vor Antragsstellung auch“ gestrichen, da diese Zugriffsbeschränkung auch gelten soll, wenn die Verfahrensdaten auf Veranlassung des Nutzers für einen längeren Zeitraum gespeichert werden.

#### **Zu Dreifachbuchstabe bbb**

Antragsdaten/Zwischengespeicherte Daten werden zum umfassenderen Begriff Verfahrensdaten, da in Online-Formularen nicht nur Anträge gestellt werden (s. Begründung zu § 9a Absatz 1).

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Antragsdaten/Zwischengespeicherte Daten werden zum umfassenderen Begriff Verfahrensdaten, da in Online-Formularen nicht nur Anträge gestellt werden (s. Begründung zu § 9a Absatz 1).

Es erfolgt eine sprachliche Anpassung zur Vereinheitlichung des EGovG („Nutzer“).

Es wird davon ausgegangen, dass der Regelfall der Zwischenspeicherung die Zwischenspeicherung eines Formulars in Vorbereitung der Antragstellung ist. Für diesen Fall soll eine kurzfristige Löschung der Daten vorgesehen werden, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass einige Nutzer von einer Antragstellung Abstand nehmen, aber nicht in das Portal zurückkehren, um den verbleibenden Antrag zu löschen.

#### **Zu Doppelbuchstabe cc**

Es erfolgt eine sprachliche Anpassung zur Vereinheitlichung des EGovG („Nutzer“).

Darüber hinaus wird klargestellt, dass der Nutzer vorab über eine automatische Löschung zu informieren ist. Die Information dient als Erinnerung und Warnung für die Nutzenden, dass eine Löschung kurz bevorsteht, wenn die Bearbeitung nicht wiederaufgenommen wird.



Antragsdaten/Zwischengespeicherte Daten werden zum umfassenderen Begriff Verfahrensdaten, da in Online-Formularen nicht nur Anträge gestellt werden (s. Begründung zu § 9a Absatz 1)

### **Zu Doppelbuchstabe dd**

Es wird davon ausgegangen, dass der Regelfall der Zwischenspeicherung die Zwischenspeicherung eines Formulars in Vorbereitung der Antragstellung ist. Für diesen Fall soll eine kurzfristige Löschung der Daten vorgesehen werden, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass einige Nutzer von einer Antragstellung Abstand nehmen, aber nicht in das Portal zurückkehren, um den verbleibenden Antrag zu löschen.

Für die nach Übermittlung des Formulars an die jeweilige Behörde in Betracht kommenden Verarbeitungszwecke besteht ein ggf. deutlich längeres Aufbewahrungsbedürfnis des Formulars bspw. bis zum Abschluss eines Verfahrens oder der erneuten Stellung eines Antrags. In diesen Fällen wäre eine Löschung nach 30 Tagen nicht mit dem Verarbeitungszweck vereinbar und muss die Speicherung daher auch längerfristig bis zur Erfüllung der Zwecke möglich sein.

### **Zu Buchstabe e**

Der bisherige Absatz 4 ist weitestgehend entfallen. An dessen Stelle tritt eine Klarstellung, dass der Zugriff auf die zwischengespeicherten Anträge (portal)übergreifend erfolgt. Dies ist erforderlich, da im Übrigen die einzelnen Fachbehörden für die Zwischenspeicherung verantwortlich bleiben.

### **Zu Nummer 10**

§ 9b wird umstrukturiert: der bisherige Absatz 4 wird Absatz 1 und neu gefasst. Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden neuer Absatz 2.

Zur inhaltlichen Begründung siehe nachfolgende Erläuterungen.

### **Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um Folgeänderungen, da § 9a Absatz 1 um eine Nummer 5 sowie § 9b Absatz 3 ergänzt wurde. Der bisherige § 9b Absatz 2 ist in Absatz 1 aufgegangen.

### **Zu Buchstabe b**

Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass für die von Absatz 2 erfassten Datenverarbeitungsvorgänge eine ausschließliche (d.h. nicht gemeinsame) Verantwortlichkeit der für das Verwaltungsportal des Bundes zuständigen öffentlichen Stelle vorliegt.

### **Zu Nummer 11**

Die vorgesehene Neufassung ist zudem durch die UN-Behindertenrechtskonvention geboten (Artikel 4 Buchstabe a UN-BRK und Artikel 9 Absatz 1 UN-BRK). Sie stellt klar, dass die für den Bund verbindlichen Standards auch im Geltungsbereich des EGovernment-Gesetzes zu beachten sind. Zugleich soll mit der Rechtsänderung die Bedeutung der Barrierefreiheit für die Gestaltung nutzerfreundlicher elektronischer Verwaltungsdienste hervorgehoben werden. Die Nutzerorientierung ist ein anerkannter Maßstab moderner digitaler Verwaltung. Die Gestaltung barrierefreier Angebote ist eine zentrale Ausprägung dieses Anspruchs. Fehlende Verständlichkeit und Einfachheit des Verfahrens trifft Menschen mit Behinderungen in besonderem Maße, aber nicht nur diese.

### **Zu Artikel 3 (Änderung des IT-Netzgesetzes)**

#### **Zu Absatz 1**

Im Rahmen der Modernisierung des Onlinezugangsgesetzes ist es notwendig, neben dem Verbindungsnetz auch andere informationstechnische Netze des Bundes für den Datenaustausch nutzen zu können. Mit der neuen Regelung soll erreicht werden, dass für den Datenaustausch zwischen Bund und Ländern neben dem Verbindungsnetz auch andere informationstechnische Netze des Bundes genutzt werden können. Andere Netze des Bundes sind die informationstechnischen Netze, die der Bund betreibt oder die im Auftrag des Bundes betrieben werden.

Der übergreifende informationstechnische Zugang aus in Artikel 91c Absatz 5 GG erfordert für das OZG neuartige Kommunikationsbeziehungen zwischen Bund, Länder einschließlich Kommunen und den Nutzenden. Insbesondere die enge Kommunikation zwischen Verwaltung und Leistungsempfängern einerseits sowie der Verwaltung untereinander andererseits erweitert die bisher notwendigen Kommunikationsbeziehungen erheblich.

Für einige dieser Kommunikationsbeziehungen, beispielsweise bei gleichzeitig notwendiger Erreichbarkeit der IT-Komponenten aus öffentlichen Netzen, ist die Nutzung des Verbindungsnetzes in der aktuellen Ausgestaltung nicht ausreichend.

Die bisherige Pflicht zur Nutzung des Verbindungsnetzes für zwischenbehördliche Kommunikation wird somit für den Geltungsbereich des Onlinezugangsgesetzes angepasst und eine Kommunikation über andere Netze des Bundes mit entsprechender IT-Sicherheit ermöglicht.

Der jeweils von den anderen Netzen des Bundes zu erfüllende IT-Sicherheitsstandard ist insbesondere abhängig von den Anforderungen der betroffenen Fachverfahren und beziehen sich ausschließlich auf diese anderen Netze des Bundes.

#### **Zu Absatz 2**

Die Rechtsverordnungsermächtigung ermöglicht die Festlegung der für den Datenaustausch geeigneten anderen Netze des Bundes abhängig von den jeweiligen Fachverfahren und den dafür erforderlichen IT-Sicherheitsstandards. Die Regelung schafft außerdem einen definierten Rahmen, innerhalb dessen mit der notwendigen Flexibilität auch künftige Kommunikationsanforderungen bedient werden können. Die Länderinteressen werden durch die Beteiligung des Koordinierungsgremiums gewahrt.

### **Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)**

Das Gesetz tritt zu Quartalsbeginn in Kraft. Es folgt damit den Vereinbarungen aus dem Arbeitsprogramm Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau 2018 (Kabinettsbeschluss vom 12.12.2018).